



Schlussbericht 2015

S C H L U S S B E R I C H T

des Rechnungsprüfungsamtes

über die

ÖRTLICHE PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

2 0 1 5

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Vorbemerkungen	8
1.1	Allgemeines	8
1.2	Örtliche Prüfung	9
1.2.1	Prüfungsauftrag	9
1.2.2	Prüfungsdurchführung	10
1.2.2.1	Prüfungsmethodik	10
1.2.2.2	Personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamts	11
1.2.3	Beratende Tätigkeit	12
1.2.4	Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen	12
1.3	Überörtliche Prüfung	13
1.4	Feststellung der Jahresrechnung 2014	14
1.5	Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	14
2.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015	15
2.1	Haushalts-/Nachtragssatzung	15
2.1.1	Haushaltsvolumen	16
2.1.2	Weitere Festsetzungen	16
2.2	Finanzplanung	17
3.	Jahresrechnung 2015	18
3.1	Kassenmäßiger Abschluss	18
3.1.1	Kassenbestand	18
3.1.2	Kasseneinnahmereste	19
3.1.3	Kassenausgabereste	20
3.2	Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse	21
3.2.1	Gesamtergebnis	21
3.2.2	Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltsüberschreitungen	22
3.2.3	Haushaltsreste	24
	- Haushaltseinnahmereste	25
	- Haushaltsausgabereste	26
3.2.4	Ergebnis Verwaltungshaushalt	28
3.2.4.1	Gesamte Soll-Einnahmen und -Ausgaben	28
3.2.4.2	Haushaltsausgleich/Nettoinvestitionsrate	30
3.2.4.3	Querschnittsanalysen Einnahme- und Ausgabepositionen VWH	32
	- Eigene Steuereinnahmen	35
	- Allgemeine Zuweisungen (Einnahmen) und Umlagen (Ausgaben)	36
	- Personalausgaben	37
	- Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	39
	- Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	40

3.2.4.4	Kostenrechnende Einrichtungen	41
3.2.5	Ergebnis Vermögenshaushalt	43
3.2.5.1	Gesamte Soll-Einnahmen und –Ausgaben	43
3.2.5.2	Verpflichtungsermächtigungen	46
3.2.6	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	46
3.3	Vermögensrechnung	47
3.3.1	Vermögen	47
3.3.2	Verschuldung	48
3.3.3	Allgemeine Rücklage	50
4.	Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen	53
4.1	Schwerpunktprüfungen mit Bemerkungen	53
4.1.1	Stundungen	54
4.1.2	Gewerbesteuerveranlagungen	54
4.1.3	Erhebung von Verwaltungsgebühren beim Bürgerbüro, Ordnungs- und Standesamt:	55
	- Gebühren Personalausweise, Reisepässe	
	- Gebühren Namensänderungen	
	- Gebühren Ausnahmegenehmigungen nach der StVO	
	- Gebühren Fundsachen	
	- Gebühren Gewerbezentralregistrauskünfte	
	- Gebühren Akteneinsichten	
	- Gebühren Feuerbestattungen	
4.1.4	Kosten ÖPNV (Stadtbus, Rufbus)	55
4.1.5	Obdachlosenunterbringung	56
4.1.6	Kindergartenbeiträge	56
4.1.7	Pachteinnahmen unbebaute Grundstücke	57
4.1.8	Honorare nach HOAI für Architekten-, Ingenieurleistungen	57
4.1.9	Stiftungen	59
4.1.10	Jahresabschluss Volkshochschule Sinsheim e.V.	62
4.2	Weitere Prüfungen	63
4.2.1	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge	63
4.2.2	Kassenprüfungen	63
	- Stadtkasse	
	- Zahlstellen	
4.2.3	Prüfung der Wertgegenstände / Vermögensbestände	65
4.2.3.1	Prüfung Wertgegenstände	65
4.2.3.2	Prüfung Bestandsverzeichnisse	65
4.2.4	Kassenprüfung „Abwasserverband Oberes Elsenzthal“	66
4.2.5	Prüfung Vergaben	66

4.2.5.1	Vergaben nach VOL und deren Abrechnung	67
4.2.5.2	Vergaben nach VOB und deren Abrechnung	68
4.2.6	Betätigungsprüfung	69
4.2.7	Prüfung Verwendungsnachweise für Zuweisungen / Zuschüsse	72
4.2.8	Prüfung EDV-Zugriffsberechtigungen	73
5.	Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat	74

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AK	Arbeitskraft/-kräfte
allg.	allgemein
ARGE	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe
ATU	Ausschuss für Technik und Umwelt
BA	Bauabschnitt
bew.	beweglichem/bewegliches
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
DK	Deckungskreis(e)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
Einw.	Einwohner
EP	Einzelplan
etc.	et cetera
EU	Europa /europäische Union
FAG	Finanzausgleich
ff	fortfolgend(e)
FiPo.	Finanzposition
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GPA BW	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Gr.	Gruppierung
HA	Hauptausschuss
HAR	Haushaltsausgabereste
HER	Haushaltseinnahmereste
HHJ	Haushaltsjahr
HHM-Zeitbuch	Haushaltsmanagement-Zeitbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. d. F.	in der Fassung vom
i. H. v.	in Höhe von
insg.	insgesamt
IuK	Amt für Informations- und Kommunikationstechnik
i. V.	in Verbindung
ka-Gemeinden	kreisangehörige Gemeinden
KAR	Kassenausgaberest(e)
KER	Kasseneinnahmerest(e)
Mio.	Million(en)
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
rd.	gerundet

RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP PSM	S ysteme A nwendungen und P rodukte in der Datenverarbeitung – Haushaltsmanagement (engl. Public Sector Management)
s.	siehe
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
sog.	sogenannt(e)
SSV	Stadtwerke Sinsheim Verwaltungs-GmbH
SSVG	Stadtwerke Sinsheim Versorgungs-GmbH & Co. KG
StVO	Straßenverkehrsordnung
u. U.	unter Umständen
u.a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche(s)
UA	Unterabschnitt (Haushaltsplan)
v.H.	von Hundert
VHS	Volkshochschule
VMH	Vermögenshaushalt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil A)
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (Teil A)
VWH	Verwaltungshaushalt
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Nach der Gemeindeordnung (GemO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Die Kämmerei hat die Jahresrechnung 2015, Stand 26.07.2016, am **04.08.2016** dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Der Rechenschaftsbericht 2015 (Lagebericht) wurde am **20.01.2017** vorgelegt.

Die GemO regelt in Verbindung mit § 5 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) weiter, dass das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in Form eines **Schlussberichtes** dem Gemeinderat vorzulegen hat. Er dient diesem als Grundlage für die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung nach § 95 GemO.

Der Bericht soll dabei dem Gemeinderat auch einen Überblick über den Umfang des Prüfungsgeschehens vermitteln.

Er befasst sich weiter mit den Prüfungsaktivitäten in anderen Bereichen sowie mit Vorgängen von grundsätzlicher Bedeutung und bewertet das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 ergänzend zum Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei.

Soweit möglich haben wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Übernahme von Zahlen und Darstellungen aus dem Rechenschaftsbericht verzichtet.

Stattdessen wurde gegebenenfalls auf den Rechenschaftsbericht verwiesen. Es ist daher zweckmäßig und sinnvoll, den Schlussbericht in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht zur Kenntnis zu nehmen und zu beurteilen.

Durch die umfangreichen Umstellungsarbeiten auf das NKHR war es der Kämmerei nicht möglich, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 fristgerecht zur Prüfung vorzulegen, so dass auch die Prüfung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte und die Feststellung durch den Gemeinderat erst im Februar 2017 möglich wird.

Mit diesem Schlussbericht ist die örtliche Prüfung für das Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen.

1.2 Örtliche Prüfung

1.2.1 Prüfungsauftrag

Der Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus den §§ 110 bis 112 Gemeindeordnung (GemO) sowie aus der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 GemO die **Jahresrechnung** vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und ob
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden.

Der Prüfungsauftrag des § 110 GemO bezieht sich auf die Jahresrechnung. Darunter ist jedoch nicht nur die eigentliche Jahresrechnung zu verstehen, auch die Bücher und Belege und die darin ausgewiesenen Finanzvorfälle sind hierin eingeschlossen.

In ihrem § 112 überträgt die GemO darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsamt die Durchführung folgender Aufgaben im Rahmen der örtlichen Prüfung:

1. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde und bei den Eigenbetrieben, zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt und des Jahresabschlusses der Stadtwerke,
2. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und des Eigenbetriebs,
3. die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und des Eigenbetriebs.

Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben wurden durch Beschluss des Gemeinderates folgende Aufgaben übertragen:

1. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung,
2. Prüfung der Vergabe von Baumaßnahmen,
3. Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
4. Prüfung und Bestätigung von Verwendungsnachweisen für öffentliche Mittel,
5. Vornahme der Kassenprüfung bei der Kasse des "Abwasserverbandes Oberes Elsenzthal",
6. Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung der "Kraichgau-Stiftung" Sinsheim,
7. Prüfung der Jahresrechnung der Volkshochschule Sinsheim e.V.,
8. Prüfung und Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

1.2.2 Durchführung der örtlichen Prüfung

1.2.2.1 Prüfungsmethodik

Die Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung 2015 erfolgte bereits im Laufe des Haushaltsjahres durch begleitende Einzel- und Schwerpunktprüfungen, unter Beizug der Akten und Unterlagen des jeweiligen Fachamtes.

Dabei haben wir die Vorgänge durch gezielte Stichproben (§ 15 GemPrO) hinsichtlich ihrer sachlichen, rechnerischen und förmlichen Richtigkeit geprüft. Der **sachlichen Prüfung** (Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) wurde dabei Vorrang eingeräumt.

Durch interne Prüfpläne ist sichergestellt, dass jeder Verwaltungsbereich in einem mehrjährigen Turnus einer eingehenden Sach- und Schwerpunktprüfung unterzogen wird. Die im Jahr 2015 vorgenommenen Schwerpunktprüfungen sind unter Ziffer 4 des Schlussberichtes dargestellt.

Soweit im Verlaufe einer Prüfung unerhebliche Feststellungen zu treffen waren, wurden diese mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in besprochen und danach formlos bereinigt.

Prüfungsfeststellungen grundsätzlicher Art oder solche mit finanziellen Auswirkungen, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes einer schriftlichen Darstellung und Erledigung bedurften, wurden den betreffenden Dienststellen über den Oberbürgermeister zugeleitet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die örtliche Prüfung im Jahr 2015 gemäß § 109 GemO unabhängig und eigenverantwortlich durchgeführt.

1.2.2.2 Personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes

Die örtliche Prüfung kann ihrem gesetzlichen Auftrag nur bei quantitativ und qualitativ ausreichender Personalausstattung gerecht werden.

Schon im Jahr 1997 hat die Gemeindeprüfungsanstalt in ihrem Organisationsgutachten für die Stadt Sinsheim darauf hingewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Prüfungsauftrages 1 Prüfer/10.000 Einw. und weitere 0,5 AK für Schreib- und Zuarbeiten erforderlich seien. Nach neueren Erhebungen der GPA liegt die durchschnittliche Besetzung der Rechnungsprüfungsämter in Städten zwischen 30.000 und 50.000 Einwohnern bei 0,1 Beschäftigten/1.000 Einwohner. Auf die Stadt Sinsheim hochgerechnet wären dies **3,5 Kräfte**.

Im Jahr 1999 fand aufgrund des Organisationsgutachtens der GPA eine Aufstockung von 2,0 auf 2,6 AK statt. Im Jahr 2006 erfolgte eine Reduzierung auf 2,23 AK. Durch das Ausscheiden einer Prüferin zum 01.12.2012 war das Rechnungsprüfungsamt seit Jahren mit **1,5 AK** an qualifiziertem Prüferpersonal äußerst knapp besetzt. Die Stelle der ausgeschiedenen Prüferin wurde nach 2,5 Jahre Vakanz zum **01.06.2015** wieder besetzt. Bis Ende September 2015 wurden allerdings fast ausschließlich Aufgaben aus dem früheren Sachgebiet erledigt. Auch werden von dieser Kraft Aufgaben wahrgenommen, die nicht zum Aufgabengebiet eines Rechnungsprüfungsamtes gehören. Es handelt sich hierbei um die Leitung der Geschäftsstelle „Ideenbörse“ und der Koordinierungsstelle „Arbeitssicherheit“ So entfielen seit der Wiederbesetzung zum 01.06.2015 lediglich **0,26 AK** auf die eigentliche Arbeit des Rechnungsprüfungsamts.

1.2.3 Beratende Tätigkeit

Neben den gesetzlichen und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben stand das Rechnungsprüfungsamt auch im Jahr 2015 den Ämtern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der allgemeinen und technischen Verwaltung oft schon im Vorfeld von Entscheidungen beratend zur Seite, insbesondere beim Abschluss von Verträgen, Ausschreibungen und Vergaben, Kalkulation von Verwaltungsgebühren und der Überarbeitung von Satzungen und Dienstanweisungen. Dieser Tätigkeit kommt immer größere Bedeutung zu. Sie nimmt auch einen breiten Raum bei der täglichen Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ein.

Die Rechnungsprüfung darf allerdings dabei keine Sachbearbeitung für die einzelnen Ämter übernehmen. Wir können Stellung nehmen und unsere Auffassung darlegen, auf gesetzliche Vorschriften und Urteile hinweisen und bei der Auslegung derselben Hilfestellung leisten; Handlungsempfehlungen und Vorschläge unterbreiten, über deren Umsetzung letztlich einzig und allein die Verwaltung zu entscheiden hat.

Trotz des mit der Beratung verbundenen, nicht unerheblichen Zeitaufwandes ist das Rechnungsprüfungsamt hierzu gerne bereit, da dies auch dazu beiträgt, dass Prüfungsfeststellungen und finanzielle Nachteile für die Stadt von vornherein vermieden werden können.

Des Weiteren wirkt die Leiterin des Rechnungsprüfungsamts in folgenden Kommissionen und Projekten mit:

- „Betriebliche Kommission“
- „Ideenbörsen-Kommission“
- Audit „Familie und Beruf“
- „Lenkungskreis NKHR“
- Projekt „Vermögensbewertung NKHR“
- Projekt „Produktplan NKHR“
- Projekt „Haushaltsplanung, Kostenrechnung NKHR“
- Projekt „Finanzbuchhaltung, Kasse NKHR“
- Projekt „Schulung, Öffentlichkeitsarbeit NKHR“

1.2.4 Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen

Die beim Städtetag Baden-Württemberg eingerichtete Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe (ARGE) trifft

sich in der Regel einmal jährlich zu einem regen Informations- und Erfahrungsaustausch. Für fachtechnische Belange finden daneben regelmäßig weitere Tagungen der ARGE statt.

Ergänzend dazu besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter der Großen Kreisstädte Nordbadens. Der Erfahrungsaustausch dieser Rechnungsprüfungsämter mittlerer Größe ist eine wertvolle Ergänzung zu den Jahrestagungen der ARGE.

1.3 Überörtliche Prüfung

In der Zeit vom 03.06.2014 bis 04.09.2014 – mit Unterbrechungen – wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) eine **Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Sinsheim und der Stadtwerke Sinsheim** durchgeführt. Der Prüfungszeitraum umfasste die Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre **2009 – 2012**.

Die Unterrichtung des Gemeinderates gem. § 114 Abs. 4 GemO über den Eingang und wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts vom **11.03.2015** ist in der Sitzung vom **30.06.2015** erfolgt. Hierbei wurden gleichzeitig die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahmen gingen der GPA mit Schreiben vom 17.07.2015 zu.

Das Prüfungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom **22.01.2016** gem. § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO für abgeschlossen erklärt. Der Gemeinderat wurde hierüber in der Sitzung vom **23.02.2016** unterrichtet.

Eine **überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2009 – 2012** führte die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Ende 2013 / Anfang 2014 bei der Stadt Sinsheim durch.

Der Prüfungsbericht vom **17.07.2014** ging am 21.07.2014 bei der Stadt Sinsheim ein. Die Unterrichtung des Gemeinderats gem. § 114 Abs. 4 GemO über den Eingang und wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts ist in der Sitzung vom **16.09.2014** erfolgt.

Die Stellungnahmen der Stadt zu den Prüfungsfeststellungen wurden der GPA am 22.04.2015 übersandt, hierzu angeforderte ergänzende Stellungnahmen erhielt die GPA mit Schreiben vom 14.07.2015. Bereits in der Sitzung vom 24.03.2015 wurde der Gemeinderat über die Aufarbeitung der Prüfungsfeststellungen „Steg“ informiert.

Das Prüfungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom **10.09.2015** gem. § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO für abgeschlossen erklärt. Der Gemeinderat wurde hierüber in der Sitzung vom **23.02.2016** unterrichtet.

1.4 Feststellung der Jahresrechnung 2014

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom **22. Oktober 2015** über die Prüfung der Jahresrechnung **2014** wurde dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am **24. November 2015** vorgelegt und erläutert.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24. November 2015 das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresrechnung 2014 erfolgte am 03. Dezember 2015. Die Jahresrechnung mit Rechenschafts- und Beteiligungsbericht 2014 wurde in der Zeit vom **04. bis 14. Dezember 2015** öffentlich ausgelegt.

1.5 Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Die Erledigung der Prüfungsfeststellungen wird vom Rechnungsprüfungsamt laufend überwacht.

Es kann festgestellt werden, dass die Feststellungen aus den Vorjahren (2014 und früher) zwar schleppend, zwischenzeitlich aber alle erledigt wurden.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015

2.1 Haushalts-/Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 ist unter Beachtung der formellen Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 79 - 81) ordnungsgemäß zustande gekommen.

	Haushaltssatzung 2015	Nachtragssatzung 2015
Gemeinderatsbeschluss	09.12.2014	27.10.2015
Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	12.02.2015	26.11.2015
Tag der öffentlichen Bekanntmachung	19.02.2015	03.12.2015
Öffentliche Auslegung	20.02. – 02.03.2015	04.12. – 14.12.2015

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie **soll** ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 3 GemO).

Da der Feststellungsbeschluss erst am 09.12.2014 gefasst wurde, konnte diese Frist nicht eingehalten werden.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.02.2015 – unter Auflagen – bestätigt.

Kernaussagen des Haushaltserlasses der Rechtsaufsichtsbehörde:

- Die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen ist mit der Auflage verbunden, dass dieser anteilig bzw. insoweit nicht ausgeschöpft werden darf als veranschlagte Maßnahmen des Vermögenshaushaltes nicht durchgeführt oder erheblich reduziert oder außerhalb des Kameralhaushaltes durchgeführt werden.
- Mögliche Verbesserungen durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben sind – soweit sie nicht zur Deckung von Mindereinnahmen und unabweisbaren Mehrausgaben benötigt werden – zur Verminderung des Kreditbedarfs zu verwenden.

- Es wird erwartet, dass die Stadt ihren eingeschlagenen Kurs der Haushaltskonsolidierung beibehält, um die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts weiter zu steigern – zur Erreichung einer höheren Zuführungsrate für den Vermögenshaushalt.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27.10.2015 beschlossenen Nachtragsatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.11.2015 – unter Erneuerung der zur Haushaltssatzung ausgesprochenen Auflagen – bestätigt.

2.1.1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan 2015 war in Einnahme und Ausgabe mit einem Gesamtbetrag von **99.716.000 €** ausgeglichen. Dieser Gesamtbetrag teilte sich wie folgt auf:

Verwaltungshaushalt	80.810.000 €
Vermögenshaushalt	18.906.000 €

Durch die Nachtragssatzung **erhöhte** sich der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf **105.542.000 €**

Davon entfielen auf den Verwaltungshaushalt	82.476.000 €
und auf den Vermögenshaushalt	23.066.000 €

Der Haushaltsansatz des Verwaltungshaushaltes lag damit um rd. **3,2 % über** dem Vorjahresansatz, was einer Erhöhung um knapp 2,6 Mio. € entspricht, während der Vermögenshaushalt den Ansatz des Vorjahres um **13,6 % überschritten** hat. Dies entspricht einer Erhöhung von knapp 2,8 Mio. €

2.1.2 Weitere Festsetzungen

	Haushaltssatzung 2015	Nachtragssatzung 2015
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	6.200.000 €	2.500.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	7.912.000 €	7.742.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	3.500.000 €	3.500.000 €
Realsteuerhebesätze für die		
Grundsteuer A	330 v. H.	330 v. H.
Grundsteuer B	380 v. H.	380 v. H.
Gewerbsteuer	370 v. H.	370 v. H.

2.2 Finanzplanung

Gem. § 85 GemO und § 24 GemHVO ist die Gemeinde verpflichtet, eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Sie ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben. Mit der Finanzplanung sollen längerfristige finanzielle Tendenzen aufgezeigt und verdeutlicht werden.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 wurde die mittelfristige Finanzplanung mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erstellt. Sie umfasst den Planungszeitraum **2014 bis 2018** und ist in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Daten aus dem **Finanzplan 2015** für den Planungszeitraum bis 2018 dargestellt:

	2014 Finanzplanung	2015 Finanzplanung	2016 Finanzplanung	2017 Finanzplanung	2018 Finanzplanung
Einnahmen / Ausgaben VWH	79.887.000 €	80.810.000 €	83.561.000 €	83.963.000 €	85.435.000 €
Davon:					
Steuereinnahmen	38.974.000 €	39.266.000 €	40.090.000 €	41.014.000 €	41.938.000 €
Einn. Zuweisungen, Umlagen	17.453.000 €	18.124.000 €	19.491.000 €	18.450.000 €	18.802.000 €
Einnahmen aus Verwaltung/Betrieb	12.939.600 €	13.058.400 €	13.275.000 €	13.520.000 €	13.776.000 €
Personal- ausgaben	17.370.200 €	18.098.200 €	18.460.000 €	18.830.000 €	19.207.000 €
Sachaufwand	25.526.300 €	25.221.400 €	24.385.000 €	24.902.000 €	25.109.000 €
Ausg. Zuweisungen	8.246.700 €	7.566.900 €	7.120.000 €	7.203.000 €	7.187.000 €
Umlagezahlungen	24.215.300 €	25.370.300 €	26.125.000 €	27.066.000 €	28.475.000 €
Zuführung zum VMH	2.973.000 €	2.870.000 €	5.200.000 €	3.800.000 €	3.300.000 €
Einnahmen / Ausgaben VMH	20.299.000 €	18.906.000 €	14.588.000 €	7.453.000 €	7.564.000 €
Davon:					
Zuführung vom VWH	2.973.000 €	2.870.000 €	5.200.000 €	3.800.000 €	3.300.000 €
Kreditaufnahme	2.700.000 €	6.200.000 €	4.000.000 €	0 €	0 €
Veräußerungs- erlöse u.ä.	5.385.300 €	3.403.000 €	3.704.000 €	2.942.000 €	3.207.000 €

	2014 Finanzplanung	2015 Finanzplanung	2016 Finanzplanung	2017 Finanzplanung	2018 Finanzplanung
Entnahmen aus Rücklage	4.253.500 €	3.400.000 €	0 €	0 €	0 €
Kosten Vermögens- erwerb	6.630.100 €	5.514.300 €	3.701.000 €	3.035.000 €	2.918.000 €
Baumaßnahmen	10.944.100 €	11.594.700 €	8.669.000 €	1.968.000 €	2.624.000 €

Die mittelfristige Finanzplanung bis 2018 prognostiziert eine stabile, wenn auch nicht allzu hohe Ertragskraft des Verwaltungshaushalts. Die steigenden Personalausgaben und Umlagezahlungen sollen insbesondere durch steigende Steuereinnahmen aufgefangen werden.

Das im Finanzplanungszeitraum vorgesehene Investitionsprogramm mit einem Volumen von 61,6 Mio. € soll zu 20,9 % mit Krediten finanziert werden. Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit liegt bei den Baumaßnahmen mit 35,8 Mio. €. Hiervon entfallen 23,6 Mio. € auf den Hochbau- und 12,2 Mio. € auf den Tiefbaubereich.

Die Finanzplanung zeichnet zwar in Teilbereichen eine optimistische Entwicklung der Haushaltsslage für die kommenden Jahre, die Fortführung der strikten Haushaltskonsolidierung mit dem vordringlichsten Ziel einer Reduzierung des Schuldenstands ist jedoch unerlässlich.

Die Betrachtung der Finanzplanung muss auch unter dem Gesichtspunkt erfolgen, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabeseite zahlreiche Unwägbarkeiten bestehen, die zunehmen, je weiter in die Zukunft geplant wird.

3. Jahresrechnung 2015

3.1 Kassenmäßiger Abschluss

3.1.1 Kassenbestand

Teil der Jahresrechnung ist auch der kassenmäßige Abschluss gem. § 40 GemHVO. Er ist auf Seite 106 des Rechenschaftsberichts (Lagebericht) dargestellt. In diesem Abschluss ist nachgewiesen, in welcher Höhe Einnahmen und Ausgaben eingezogen oder ausbezahlt wurden und inwieweit sie hinter den Kassenanordnungen zurückgeblieben sind (Kassen-

reste). Die Differenz zwischen den Ist-Einnahmen und den Ist-Ausgaben ergibt einen Kassenbestand der **Einheitskasse** zum 31.12.2015 in Höhe von **6.150.349,55 €**

Der Kassenbestand wurde ordnungsgemäß im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) ausgewiesen. Hierin enthalten ist auch der Kassenvorgriff der Stadtwerke Sinsheim in Höhe von 209.360,91 €. Auf die Stadt Sinsheim entfällt damit ein Kassenvorrat von **6.359.710,46 €**

3.1.2 Kasseneinnahmereste (KER)

Kasseneinnahmereste sind offene Forderungen der Gemeinde.

Zum **31.12.2015** bestanden folgende Rückstände bzw. offene Forderungen:

Verwaltungshaushalt	3.399.020 €
Vermögenshaushalt	357.123 €

Einnahmerückstände im Einzelnen:
(Einnahmearten mit KER über 20.000 €)

Verwaltungshaushalt	Betrag gerundet
Grundsteuer	31.900 €
Gewerbsteuer	513.290 €
Gemeindeanteil an d. Einkommensteuer	290.370 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	21.580 €
Erstattung Verwaltungskosten Eigenbetrieb	1.099.760 €
Bußgelder	76.980 €
Feuerwehreinsätze	28.580 €
Zuweisungen/Zuschüsse Musikschule	22.000 €
Benutzungsgebühren Wohnungslose	21.670 €
Säumniszuschläge/Veranlagungszinsen	191.350 €
Zuweisungen/Zuschüsse Kindergärten	48.630 €
Baurechtsgebühren	30.850 €
Benutzungsentgelte Parkierungseinrichtungen	32.210 €
Bestattungsgebühren	101.770 €
Konzessionsabgaben	295.980 €
Einnahmen aus Holzverkauf	45.370 €
Miete städt. Wohngebäude	140.180 €
Zinserstattung SSVG	155.200 €

Vermögenshaushalt	
Ausgleichsbeträge Sanierungsg. „Neuland/In d. Au“	51.400 €
Erlöse aus Verkauf von Grundstücken	247.700 €

Die KER haben sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht (+ 105.900 €). Hauptursächlich war der Anstieg des KER „Erstattung Verwaltungskosten Eigenbetrieb“ um fast 600.000 €, während ansonsten die KER vielfach zurückgegangen sind.

In einzelnen Fällen wurden die kamerale Bestimmungen zur Rechnungsabgrenzung (§§ 7 Abs. 1 und 42 Abs. 1 GemHVO) nicht beachtet. So wurden z.B. die Schlusszahlungen der Gemeindeanteile an der Umsatz- und Einkommensteuer in Höhe von 311.950 €, die erst im Jahr 2016 fällig waren, ins Jahr 2015 eingebucht, was zu einem KER in entsprechender Höhe führte.

Die KER des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts beinhalten in nicht unbeträchtlichem Umfang Forderungen, die Ende des Jahres 2015 zum Soll gestellt und in den ersten Monaten des Jahres 2016 ausgeglichen wurden. Es handelt sich hierbei insofern nicht (mehr) um Rückstände säumiger Zahlungspflichtiger (VWH rd. 2,4 Mio. €, VMH rd. 284.000 €).

Das Rechnungsprüfungsamt prüft in regelmäßigen Abständen vertieft, ob Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt werden und inwieweit im Einzelnen die Mitführung von KER noch sinnvoll erscheint.

Forderungen sollten grundsätzlich aus Gründen der „Haushaltswahrheit und -klarheit“ nur so lange als KER mitgeführt werden, wie hinreichende Aussicht besteht, sie auch in absehbarer Zeit (zumindest teilweise) zu realisieren. Ansonsten sollten sie niedergeschlagen werden.

Die letzte eingehende Prüfung der KER erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2014. Näheres hierzu ist dem Schlussbericht 2014 unter Ziff. 4.1.2 zu entnehmen.

3.1.3 Kassenausgabereste

Kassenausgabereste sind angeordnete aber noch nicht vollzogene Ausgaben (offene Verpflichtungen der Gemeinde). Sie entstehen grundsätzlich aufgrund Rechnungsabgrenzungen zum Jahresende, da die Ende Dezember zum Soll gestellten Rechnungen, aufgrund des nach § 32 GemKVO zwingend vorgeschriebenen Kassenabschlusses, erst Anfang des neuen Jahres kassenmäßig vollzogen bzw. bezahlt werden können.

Zum **31.12.2015** bestanden folgende Kassenausgabereste (KAR):

Verwaltungshaushalt	2.066.618 €
Vermögenshaushalt	2.764.876 €

Die KAR haben sich gegenüber dem Vorjahr um über 1,3 Mio. € erhöht. Sie weisen damit erneut, wie auch in den Vorjahren, einen sehr hohen Stand auf. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Missachtung der Bestimmungen zur Rechnungsabgrenzung (§§ 7 Abs. 1 und 42 Abs. 1 GemHVO). Danach dürfen als Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres lediglich die Beträge nachgewiesen werden, die **bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig** geworden sind. Erst im Folgejahr zu leistende Ausgaben dürfen **nicht** als **Soll**-Ausgaben des alten Haushaltsjahres verbucht werden. Eine Ausnahme hiervon ist nach § 14 Abs. 6 GemHVO lediglich für die kostenrechnenden Einrichtungen vorgesehen.

Im Verwaltungshaushalt wurden Rechnungen von rd. 870.000 € mit Rechnungsdatum ab 01.01.2016 entgegen § 42 Abs. 1 GemHVO dem Haushaltsjahr 2015 „belastet“; im Vermögenshaushalt Rechnungen von rd. 1,17 Mio. €. Weitere Rechnungen mit Rechnungsdatum bis 31.12.2015, die erst 2016 fällig geworden sind, kommen noch hinzu.

3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse

3.2.1 Gesamtergebnis

	Soll-Einnahmen	Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	85.233.609,77 €	78.517.858,81 €
Zuführung zum VMH		6.715.750,96 €
Ergebnis VWH	85.233.609,77 €	85.233.609,77 €
Vermögenshaushalt	14.136.616,10 €	14.842.604,54 €
Zuführung vom VWH	6.715.750,96 €	
Zuführung an Rücklage		6.009.762,52 €
Ergebnis VMH	20.852.367,06 €	20.852.367,06 €

Der Verwaltungshaushalt (VWH) konnte 2015 einen Überschuss von etwas über **6,7 Mio. €** erwirtschaften. Dieser Betrag wurde dem Vermögenshaushalt (VMH) zugeführt.

Über den Vermögenshaushalt (VMH) konnten der Allgemeinen Rücklage gut **6,0 Mio. €** zugeführt werden.

3.2.2 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltsüberschreitungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung nach § 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO zu prüfen, „**ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist**“.

Da die Haushaltsansätze grundsätzlich geschätzt werden, lassen sich Abweichungen (Über- oder Unterschreitungen) nicht vermeiden. Aus diesem Grunde ermöglicht das Haushaltsrecht (§ 84 GemO) unter folgenden Voraussetzungen die Überschreitung von Ausgabeansätzen in Form von über- und außerplanmäßigen Ausgaben:

- es besteht ein dringendes Bedürfnis **und** die Deckung ist gewährleistet oder
- es handelt sich um eine unabweisbare Ausgabe **und** es entsteht kein erheblicher Fehlbetrag.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden **947.100 €** über- und außerplanmäßige Ausgaben bewilligt. Weitere Haushaltsmittel von 92.900 € wurden im Verwaltungshaushalt und 811.900 € im Vermögenshaushalt umgeschichtet. Es handelt sich hierbei um keine „echten“ überplanmäßigen Ausgaben bzw. Überschreitungen, die zu bewilligen wären, sondern um veranschlagte Ausgabemittel, die über eine andere Finanzposition des Haushalts abgewickelt wurden.

Von den „echten“ überplanmäßigen Ausgaben entfielen

- auf den Verwaltungshaushalt 476.500 € (Vorjahr: 427.100 €)
- auf den Vermögenshaushalt 470.600 € (Vorjahr: 818.700 €)

Durch die **Ausweitung der Deckungskreise** (DK) seit 2011 sind insbesondere die im Vermögenshaushalt zu bewilligenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben rückläufig.

Im Jahr 2015 waren **129** gegenseitig deckungsfähige Deckungskreise gebildet:

29 DK Budgets

19 DK Verwaltungshaushalt für div. Unterabschnitte/Gruppierungen

81 DK Vermögenshaushalt für div. Unterabschnitte/Gruppierungen

Vor Ausweitung der Deckungskreise gab es durchschnittlich jährlich **50** DK.

Die hohe Anzahl an Deckungskreisen insbesondere im Vermögenshaushalt sieht das Rechnungsprüfungsamt differenziert.

Man „erspart“ sich zwar die Bewilligung einzelner überplanmäßiger Ausgaben, der Überwachungs- und Prüfaufwand der Deckungskreise darf aber nicht unterschätzt werden. **Auch geht „Haushaltsklarheit“ verloren.** Inwieweit ggf. nicht verbrauchte Haushaltsmittel einer Maßnahme weiter verwendet wurden, z.B. zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben bei anderen Maßnahmen oder diese untergingen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

Die Bildung von Deckungskreisen ist unter den Voraussetzungen der §§ 17 und 18 GemHVO möglich:

Nach § 17 GemHVO dürfen zweckgebundene Mehreinnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Weiter kann bestimmt werden, dass Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabeansätze erhöhen (Ausnahmen: Mehreinnahmen bei Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen). Mehrausgaben gelten in diesem Rahmen nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Nach § 18 GemHVO sind die Ausgaben die zu einem **Budget** gehören gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in Sammelnachweisen.

Im Übrigen können die Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie **sachlich zusammenhängen**.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden von der nach der Hauptsatzung und der „Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplans“ jeweils zuständigen Stelle genehmigt.

Verwaltungshaushalt:

Genehmigt wurden die angefallenen Überschreitungen von 476.500 € durch

- Beschluss des Gemeinderats über insgesamt 326.100 €
- Stadtkämmerer über insgesamt 150.400 €

Die Deckung der Überschreitungen erfolgte entweder durch Haushaltssperren bei anderen Ausgabe-Finanzpositionen oder durch Mehreinnahmen in den betreffenden Bereichen.

Überplanmäßige Ausgaben größeren Umfangs fielen 2015 lediglich in zwei Bereichen an:

- Unterhaltung von Grünanlagen i. H. v. 121.100 €
- Erstattungszinsen Gewerbesteuer i. H. v. 113.400 €

Weitere Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts können dem Rechenschaftsbericht auf den Seiten 60/61 entnommen werden.

Vermögenshaushalt:

Genehmigt wurden die angefallenen Überschreitungen von 470.600 € durch

- Beschluss des Gemeinderats über insgesamt 346.500 €
- Beschluss des ATU über 38.900 €
- Stadtkämmerer über insgesamt 85.200 €

Die Deckung der Überschreitungen erfolgte hauptsächlich durch Haushaltssperren in anderen Bereichen, in einem Fall auch durch entsprechende Mehreinnahmen.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben größeren Umfangs fielen 2015 lediglich in einem Bereich an

- Erwerb bebauter Grundstücke i.H.v. 236.200 €

Weitere Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushalts können dem Rechenschaftsbericht auf Seite 80 entnommen werden.

3.2.3 Haushaltsreste

Durch die Bildung von Haushaltsresten werden veranschlagte, aber noch nicht in Anspruch genommene und künftig benötigte Haushaltsplanansätze (Einnahme- und Ausgabemittel) in das folgende Jahr übertragen. Sie müssen damit nicht erneut im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2016 wurden folgende Haushaltsreste gebildet:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| • HAR im Verwaltungshaushalt | 1.784.500 € |
| • HER im Vermögenshaushalt | 1.742.900 € |
| • HAR im Vermögenshaushalt | 6.916.200 € |

a) Haushaltseinnahmereste (HER)

Bei den **Haushaltseinnahmeresten** handelt es sich um Einnahmen, die in dem Haushaltsjahr, für das sie veranschlagt waren, nicht mehr eingegangen sind.

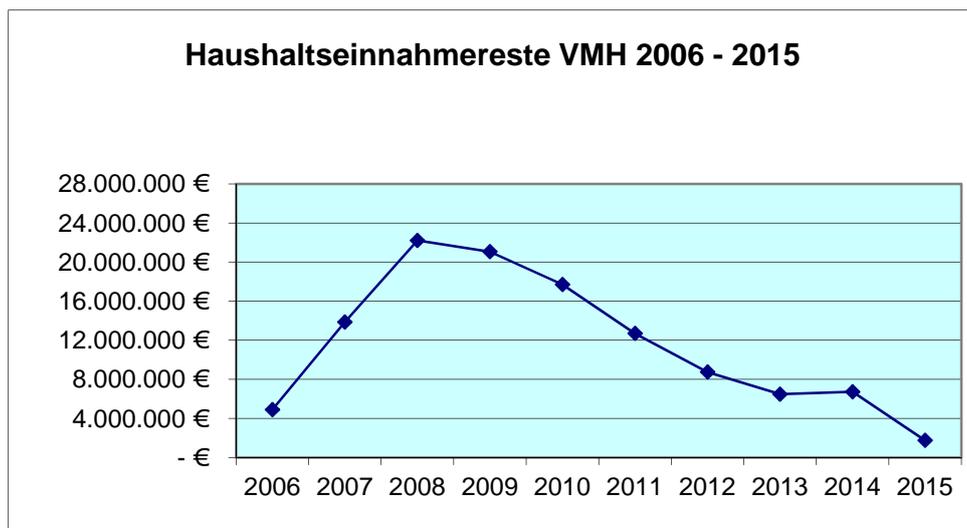
Sie dürfen nach den gesetzlichen Regelungen **nur im Vermögenshaushalt** und dort nur für bestimmte Einnahmen wie z.B. Zuschüsse für Investitionen, Beiträge und ähnliche Entgelte sowie zur Aufnahme von Krediten ausgewiesen werden. Zulässig ist die Ausweisung eines Restes aber nur dann, soweit die Einnahme gesichert im folgenden Jahr erwartet werden kann.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden im **Vermögenshaushalt** Haushaltseinnahmereste in Höhe von **1.742.900 €** (Vorjahr 6.721.000 €) gebildet. Die HER wurden aufgrund der Umstellung auf das NKHR und dem damit einhergehenden vollständigen Verfall sämtlicher Reste zum 31.12.2016 bereits im Haushaltsjahr 2015 deutlich abgebaut.

Von den HER entfallen auf Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen 1.671.900 € und auf Beiträge und ähnl. Entgelte 50.000 €.

Des Weiteren wurde ein HER über 21.000 € für Einnahmen aus der Veräußerung bew. Anlagevermögen gebildet. Dies widerspricht den Regelungen der GemHVO.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der HER in den letzten 10 Jahren:



Der Rechenschaftsbericht nimmt auf Seite 65 Stellung zu den HER des Vermögenshaushalts.

b) Haushaltsausgabereste (HAR)

Verwaltungshaushalt

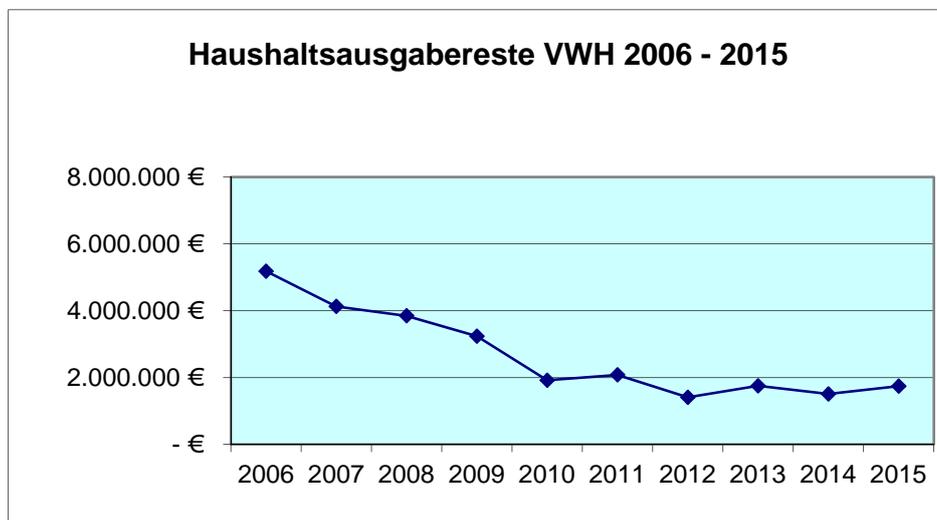
Gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO können Ausgaben eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, andere Ausgabeansätze dann, wenn dies eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Diese Finanzpositionen sind im Haushaltsplan mit einem **Übertragbarkeitsvermerk** dargestellt. Die Ausgabeansätze bleiben dann bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Einhaltung der Vorgaben des § 19 Abs. 2 GemHVO wurde 2015 nicht geprüft.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden im Verwaltungshaushalt HAR in Höhe von insgesamt **1.784.500 €** (Vorjahr 1.511.000 €) gebildet, insbesondere für:

- Gebäudeunterhaltung (Gruppierung 5000) 620.000 €
- Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögens (Gr. 51..) 500.000 €
- Budgetierte Unterabschnitte (Gr. 6681 + 6682) 578.000 €

Die HAR sind im Verwaltungshaushalt gegenüber dem Vorjahr um 273.500 € angestiegen. Sie haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:



Ausführungen zur den HAR des Verwaltungshaushalts macht auch der Rechenschaftsbericht auf Seite 60.

Vermögenshaushalt

Eine Antwort auf die Frage ob bzw. in welchem Umfange die in den Haushalt eingestellten Maßnahmen vollständig vollzogen, teilweise vollzogen oder u. U. noch gar nicht begonnen sind, geben die **Haushaltsausgabereste** (HAR) des Vermögenshaushalts.

Im Jahr 2015 wurden im **Vermögenshaushalt** Haushaltsausgabereste in einer Höhe von **6.916.200 €** (Vorjahr 12.787.000 €) gebildet. Sie betragen damit rd. **30 %** des veranschlagten Haushaltsvolumens des Vermögenshaushalts. Gegenüber dem Vorjahr haben sie sich drastisch – um fast 5,9 Mio. € – reduziert

Die HAR wurden, wie auch die HER, aufgrund der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2017, bereits im Haushaltsjahr 2015 deutlich abgebaut.

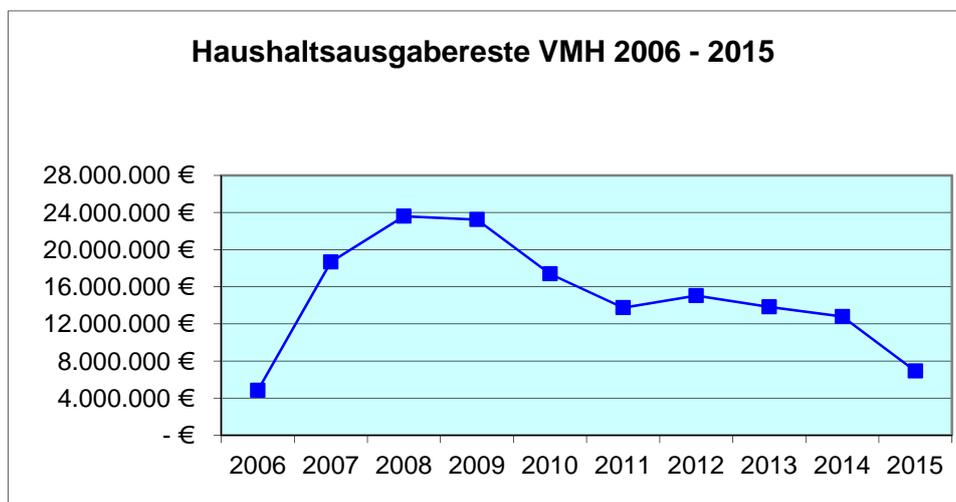
Die Kämmerei erläutert im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 63/64 ebenfalls die Situation hinsichtlich der Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts.

Von den HAR entfallen **790.200 €** auf Ausgabemittel, über welche noch nicht verfügt worden ist, die also **weder ausgeschrieben noch begonnen wurden**. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Sanierungsgebiet Steinsfurt (Kosten Grunderwerb) 525.000 €
- Zweckverband „High-Speed-Netz Rhein-Neckar“ (Investitionszuschuss) 100.000 €

Gut **3,0 Mio. €** der HAR entfallen auf Maßnahmen, die vergeben und begonnen sind. Ein Anteil von gut **2,4 Mio. €** betrifft Maßnahmen, die beendet aber noch nicht abgerechnet sind.

Entwicklung der HAR im Vermögenshaushalt in den zurückliegenden 10 Jahren:



3.2.4 Ergebnis Verwaltungshaushalt

3.2.4.1 Gesamte Soll-Einnahmen und -Ausgaben

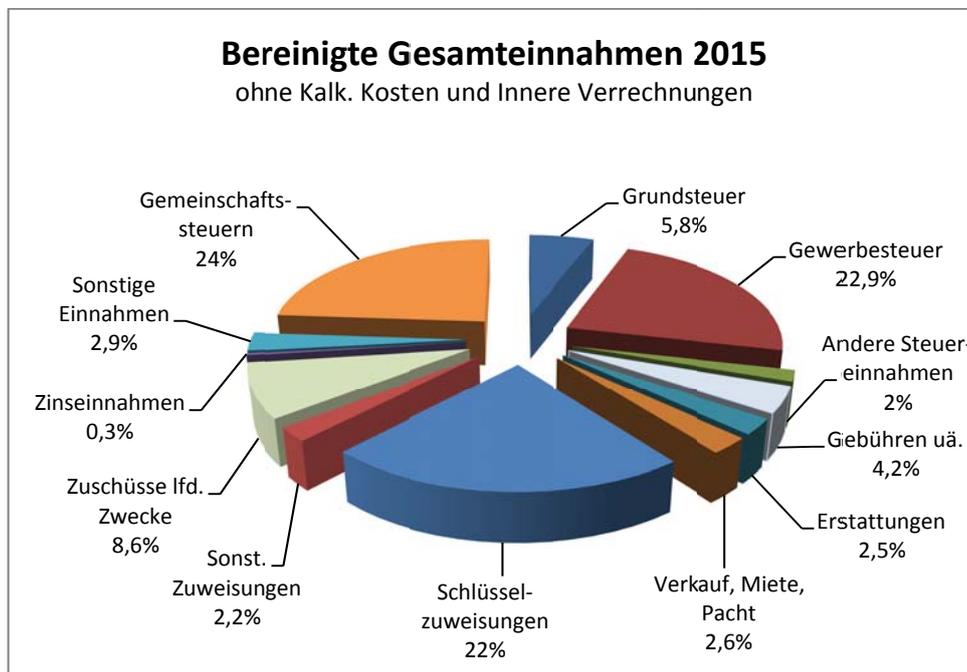
Das **Anordnungssoll** des **Verwaltungshaushaltes** betrug im Haushaltsjahr 2015

bei den Einnahmen	85.233.609,77 €
und bei den Ausgaben	<u>78.517.858,81 €</u>

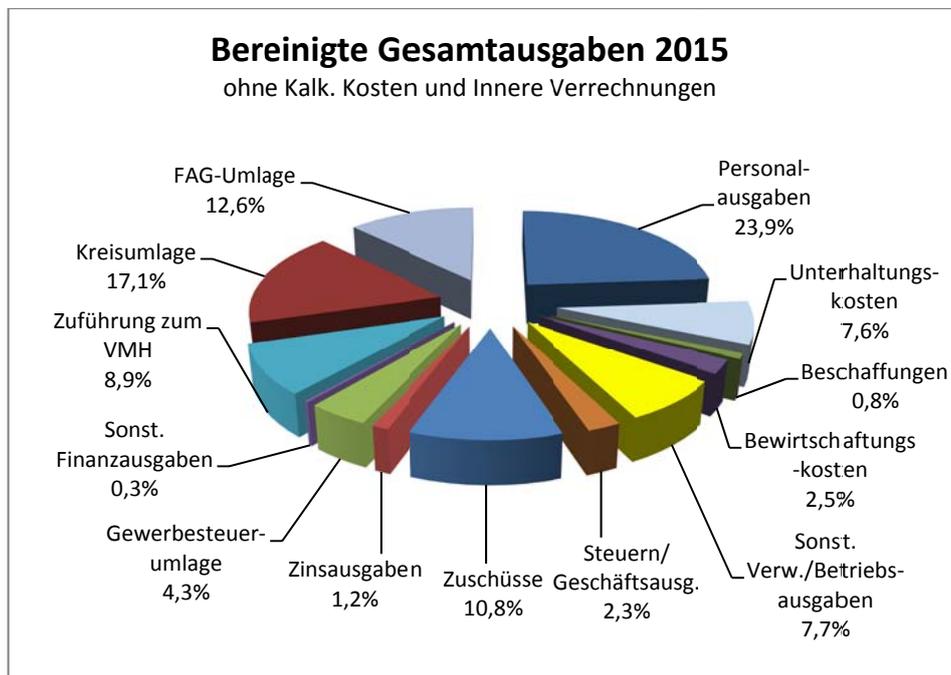
Die Differenz in Höhe von **6.715.750,96 €**
wurde als **Zuführung an den Vermögenshaushalt** übergeben.

Das um die Inneren Verrechnungen und Kalkulatorischen Kosten **bereinigte Rechnungsergebnis** des Verwaltungshaushalts beläuft sich auf 75.218.750 € und teilt sich auf der Einnahme- und Ausgabeseite wie folgt auf:

Einnahmeseite:



Ausgabeseite:



Im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei wird auf den **Seiten 19 ff** die Entwicklung der einzelnen Einnahme- und Ausgabebereiche des Verwaltungshaushalts 2015 (**Vergleich Ergebnis – Planansatz**) ausführlich erläutert.

Wesentliche Planabweichungen auf der Ein- und Ausgabeseite:

Einnahmeseite:

Einnahmeart	Planansatz	Rechnungsergebnis	+ / -
Schlüsselzuweisungen vom Land	16.435.000 €	16.881.589 €	+ 446.589 €
Gebühren u.ä. Entgelte	2.733.400 €	3.127.749 €	+ 394.349 €
Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	5.919.700 €	6.306.336 €	+ 386.636 €
Erstattung Verwaltungskosten u. Leistungsentgelte v. Eigenbetrieb	508.100 €	1.118.325 €	+ 610.225 €

Die Einnahme-Planansätze des Verwaltungshaushalts wurden um insgesamt **2.757.610 €** überschritten.

Ausgabeseite:

Ausgabearart	Planansatz	Rechnungsergebnis	+ / -
Bewirtschaftungskosten	2.132.300 €	1.892.310 €	- 239.990 €
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	2.623.100 €	2.160.667 €	- 462.433 €

Die Ausgabe-Planansätze des Verwaltungshaushalts wurden (ohne Zuführung an den VMH) um insgesamt **1.188.141 € unterschritten**.

3.2.4.2 Haushaltsausgleich / Nettoinvestitionsrate

In ihrem § 22 Abs. 1 regelt die GemHVO, dass die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen sind (Zuführungs- bzw. Investitionsrate).

Dieser im Verwaltungshaushalt „erwirtschaftete“ Betrag ist als aussagekräftiges Kriterium bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde anzusehen.

Die **Zuführungsrate**, die dem Vermögenshaushalt zuzuführen ist, **muss** mindestens so hoch sein, dass damit Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür im Vermögenshaushalt keine Ersatzdeckungsmittel wie z.B. Einnahmen aus Veräußerung von Anlagevermögen und Rücklagenentnahmen zur Verfügung stehen. Eine Schuldentilgung mittels Aufnahme neuer Kredite ist ausgeschlossen.

Für Kredittilgungen wurden 2015	934.877,87 €
und für Leasingraten für die Mehrzweckhalle Ehrstädt	<u>26.366,00 €</u>
aufgewandt, ergibt zusammen einen Betrag von	961.243,87 €

Kreditbeschaffungskosten sind 2015 keine angefallen.

Darüber hinaus **soll** die Zuführung an den Vermögenshaushalt die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Im Haushaltsplan 2015 war zunächst eine Zuführung an den Vermögenshaushalt	
in Höhe von	2.870.000,00 €
veranschlagt. Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgte eine	
Reduzierung um	- 100.000,00 €
auf	2.770.000,00 €

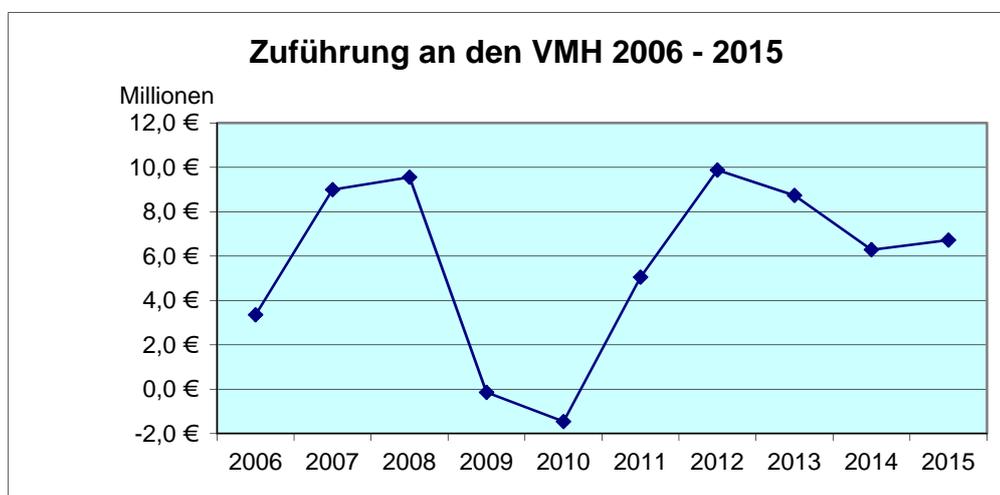
Nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2015 konnte der Verwaltungshaushalt	
tatsächlich eine Zuführungsrate in Höhe von	6.715.750,96 €
erwirtschaften.	=====

Sie hat damit auch 2015 wieder eine beachtliche Höhe erreicht.

Ursächlich für diese Entwicklung waren zum einen **Mehreinnahmen** von rd. **2,76 Mio. € gegenüber den Planansätzen**. Andererseits entstanden **Minderausgaben gegenüber den Planansätzen** von rd. **1,2 Mio. €** Weitere Ausführungen hierzu siehe unter Ziff. 3.2.4.1 des Schlussberichts (Seiten 28-30) und auf den Seiten 19 ff des Rechenschaftsberichts.

Die haushaltsrechtliche Forderung über eine **Mindestzuführung** vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zur Deckung der Tilgungsausgaben konnte somit im Haushaltsjahr 2015 **mehr als erfüllt werden**.

Die **Zuführungsrate** des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:



Schlüsse auf die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts einer Gemeinde lässt auch die **Nettoinvestitionsrate** zu. Hierbei handelt es sich um den Betrag, der dem Vermögenshaushalt als so genannte "freie Spitze" zur Verfügung steht. Er errechnet sich durch Abzug der Mindestzuführungsrate von der Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt.

Diese **Nettoinvestitionsrate** betrug im Haushaltsjahr 2015 **5.754.507,09 €**
=====

In der folgenden Tabelle sind die Nettoinvestitionsraten je Einwohner der Stadt Sinsheim in den vergangenen Jahren im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisangehöriger Gemeinden in Baden-Württemberg (bis 2010: ka-Gemeinden von 20.000 bis 50.000 Einwohner; mitgeteilt von der GPA BW) dargestellt:

Haushaltsjahr	Stadt Sinsheim €je Einwohner (30.06.2015: 34.986 Einw.)	Durchschnitt der Gemeinden €je Einwohner
2006	87,00	151,00
2007	241,00	223,00
2008	257,00	243,00
2009	- 18,00 **	32,00
2010	- 70,00 **	25,00
2011	114,00	176,00
2012	249,00	309,00
2013	223,00	232,00
2014	152,00	199,00 *
2015	164,00	248,00 *

* es handelt sich hier um vorläufige Werte, die sich u. U. noch ändern werden

** fehlende Mindestzuführung und Zuführung vom VMH

3.2.4.3 Querschnittsanalysen Einnahme- und Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes

Der Schlussbericht enthält neben verschiedenen Rechnungsergebnissen des Jahres 2015 auch Ergebnisse aus Vorjahren, um Entwicklungen aufzuzeigen und Vergleiche zu ermöglichen sowie um einen eventuellen Handlungsbedarf erkennen zu können.

Zunächst wird die **Einnahmeentwicklung** der letzten fünf Jahre – nach Einnahmegruppen zusammengefasst – dargestellt:

Grupp. Nr.	Einnahmen	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
000-001	Grundsteuer	4.103.395	4.241.726	4.247.342	4.477.822	4.359.146
003	Gewerbsteuer	13.642.970	16.819.369	17.041.317	16.696.888	17.192.726
01	Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	13.614.215	15.191.193	16.361.732	17.040.677	17.968.771
02-03	andere Steuereinnahmen	968.848	1.126.755	1.164.028	1.233.762	1.327.618
04	Schlüsselzuweisungen	13.975.374	13.876.845	15.530.617	16.264.367	16.881.589
06	sonst. allg. Zuweisungen vom Land	341.220	339.611	340.456	336.909	336.011
09	Ausgleichsleistungen	1.186.674	1.250.644	1.243.142	1.291.590	1.300.946
10-12	Gebühren u. ähnl. Entgelte	3.136.059	2.793.470	2.767.279	2.898.304	3.127.749
13-15	Einn. aus Verkauf, Mieten, Pachten u. ä.	2.240.606	2.082.452	2.043.336	1.847.754	1.943.786
16	Erstattungen für Ausgaben des VWH ohne Innere Verr.	1.504.530	1.333.886	1.444.750	1.304.783	1.867.620
17	Zuweisungen / Zuschüsse f. laufende Zwecke	4.815.396	5.577.016	5.937.795	5.972.280	6.485.755
20	Zinseinnahmen	188.847	273.137	267.584	280.658	245.041
21-22	Einn. aus Beteiligungen, Konzessionsabgaben	1.286.008	1.339.866	1.328.396	1.267.589	1.188.163
26	sonstige Finanzeinnahmen	863.792	943.646	781.516	897.374	993.828
28	Zuführung v. VMH	0	0	0	0	0
Zw.Summe		61.867.934	67.189.616	70.499.290	71.810.757	75.218.749
27	Kalkulatorische Einnahmen	1.712.994	1.625.134	8.236.715	8.245.458	8.260.554
169	Innere Verrechnungen	964.179	978.266	999.887	1.272.837	1.754.307
Endsumme		64.545.107	69.793.016	79.735.892	81.329.052	85.233.610

- 01 Einkommen- und Umsatzsteuer
- 02-03 Hunde- und Vergnügungssteuer, Jagdpacht
- 09 Ausgleichsleistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz
- 16 Verwaltungskostenbeiträge, Erstattungen ÖPNV, etc.
- 17 Zuschüsse Bereiche Feuerwehr, Schulen, Kindergärten, Musikschule etc.
- 26 Bußgelder, Säumniszuschläge etc.

Im **Vergleich zum Vorjahr** sind nennenswerte Einnahmewachse in den Bereichen

- Gewerbesteuer (~ 494.000 €)
- Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern (~ 928.000 €)
- Schlüsselzuweisungen (~ 617.000 €)
- Erstattungen lfd. Zwecke (~ 563.000 €)
- Zuschüsse lfd. Zwecke (~ 513.500 €)

zu verzeichnen.

Bedeutsame Einnahmerückgänge sind **nicht** entstanden.

Insgesamt gesehen ist **gegenüber dem Vorjahr** eine Einnahmeverbesserung von über 3,4 Mio. € eingetreten.

Im HHJ 2013 wurden erstmals „**Kalkulatorische Einnahmen**“ (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals, Auflösung empfangener Ertragszuschüsse) für alle städt. Einrichtungen – als weiterer Schritt zur Einführung der Kostenrechnung – im Haushalt dargestellt. Früher war dies lediglich bei den kostenrechnenden Einrichtungen der Fall. Ergebniswirksam ist diese Vorgehensweise nicht, da auf der Ausgabeseite die entsprechenden „Gegenbuchungen“ als „**Kalkulatorische Ausgaben**“ erfolgen.

Die **Ausgabenentwicklung** der letzten fünf Jahre – nach Ausgabegruppen zusammengefasst – ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Grupp. Nr.	Ausgaben	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
4	Personalausgaben	15.385.564	15.917.042	16.594.426	17.235.950	17.952.399
50-51	Unterhaltungskosten	3.361.253	3.864.790	4.681.975	5.312.708	5.710.453
52+55	Geräte, Ausstattung, Fahrzeuge	584.747	588.567	638.366	696.713	719.896
53	Mieten und Pachten	599.904	464.644	408.665	356.895	380.641
54	Bewirtschaftungskosten	2.161.784	1.990.822	2.016.734	1.886.111	1.892.310
56-63	Sonst. Verw.- und Betriebsausgaben	2.130.890	1.989.060	1.936.279	1.868.648	2.337.221
64-66	Steuern, Geschäftsausgaben u. a.	1.596.344	1.542.271	1.948.726	1.909.040	1.769.317
67	Erstatt. Verw.u.Betriebsaufw.	2.369.657	2.489.387	2.725.687	2.766.226	2.979.951
7	Zuweisungen u. Zuschüsse	6.631.960	5.912.486	7.153.604	8.193.066	8.112.105
80	Zinsausgaben	1.275.757	1.024.371	955.248	920.228	878.932
81	Gewerbesteuerumlage	2.573.857	3.167.410	3.158.088	3.110.154	3.254.352
83-84	Allg. Umlagen	18.146.043	18.354.270	19.540.799	21.265.005	22.506.506
86	Zuführung zum VMH	5.042.991	9.874.566	8.731.251	6.280.352	6.715.751
861	Zuführung Sonderrücklage	7.183	9.930	9.442	9.661	8.915
Zw.Summe		61.867.934	67.189.616	70.499.290	71.810.757	75.218.749
68	Kalk. Kosten	1.712.994	1.625.134	8.236.715	8.245.458	8.260.554
679	Innere Verrechnungen VWH	964.179	978.266	999.887	1.272.837	1.754.307
Endsumme		64.545.107	69.793.016	79.735.892	81.329.052	85.233.610

Erläuterungen:

- 56-63 Lehr- und Lernmittel, Fremdleistungen f. Planungen, Stadtmarketing, Partnerschaften, Verbrauchsmittel etc.
 67 Verwaltungskostenbeiträge, etc.
 7 Kulturelle und soziale Zwecke, Vereine, Konfessionelle Kindergärten, ÖPNV etc.
 83-84 FAG-Umlage, Kreisumlage, Umlage an Zweckverbände

Im **Vergleich zum Vorjahr** sind bemerkenswerte Ausgabesteigerungen in den Bereichen

- Personalausgaben (~ 716.400 €)
- Unterhaltungskosten (~ 398.000 €)
- Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben (~ 468.600 €)
- Allg. Umlagen (~ 1,24 Mio. €)

zu verzeichnen.

Nennenswerte Ausgaberückgänge sind **nicht** entstanden.

Insgesamt ergab sich (ohne Berücksichtigung der Zuführung an den VMH) gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von knapp 3,0 Mio. €

a) Eigene Steuereinnahmen

Die städt. Steuereinnahmen betragen 2015 insg. rd. **22.830.000 €** und lagen damit um rd. 125.000 € **über dem Planansatz**.

Die Steuereinnahmen teilen sich wie folgt auf:

Steuerart	Planansatz	Rechnungsergebnis
Grundsteuer A	160.000 €	161.021 €
Grundsteuer B	4.200.000 €	4.198.125 €
Gewerbsteuer	17.250.000 €	17.192.726 €
Vergnügungssteuer	900.000 €	1.085.145 €
Hundesteuer	195.000 €	193.082 €

Die städt. Steuereinnahmen haben sich im **Vergleich zum Vorjahr** um rd. 470.000 € verbessert. Dies ist in erster Linie auf gestiegene Gewerbesteuereinnahmen zurückzuführen.

Die Realsteuerhebesätze wurden letztmals im Jahr 2011 erhöht. Bei der Grundsteuer A liegt die Stadt leicht unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte, bei der Grundsteuer B leicht darüber. Bei der Gewerbesteuer liegt der Hebesatz ebenfalls über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte. Nähere Ausführungen hierzu macht der Rechenschaftsbericht auf den Seiten 21/22.

Die Hundesteuersätze wurden zuletzt zum Jahresbeginn 2011 erhöht. Bei der Vergnügungssteuer wurde eine Anhebung zum 01.01.2016 beschlossen.

b) Allgemeine Zuweisungen (Einnahmen) und Umlagen (Ausgaben)

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Steueranteile und Zuweisungen der letzten fünf Jahre, die die Stadt für ihren allgemeinen Finanzierungsbedarf erhalten hat, sowie die Umlagen, die die Stadt im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs abführen musste:

EINNAHMEN:	2011	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	€	€
Schlüsselzuweisungen	13.975.374	13.876.845	15.530.617	16.264.367	16.881.589
Gemeindeanteil an Einkommens- und Umsatzsteuer	13.614.215	15.191.193	16.361.732	17.040.677	17.968.771
zusammen	27.589.589	29.068.038	31.892.349	33.305.044	34.850.360

AUSGABEN:	2011	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	€	€
Kreisumlage	10.581.410	10.598.088	11.291.343	12.165.459	12.841.369
Finanzausgleichsumlage	7.423.783	7.679.270	8.181.596	8.961.888	9.459.808
Gewerbesteuerumlage	2.573.857	3.167.410	3.158.088	3.110.154	3.254.352
zusammen	20.579.050	21.444.768	22.631.027	24.237.501	25.555.529
Einnahmeüberschuss aus FAG	7.010.539	7.623.270	9.261.322	9.067.543	9.294.831

Wie diese Zusammenstellung zeigt, weist der Anteil, der der Stadt Sinsheim aus dem allgemeinen Finanzausgleich zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes verbleibt, auch im Haushaltsjahr 2015 eine beträchtliche Höhe auf.

Eine Zunahme auf der Einnahmeseite von gut 1,5 Mio. € und auf der Ausgabeseite von rd. 1,3 Mio. € führte gegenüber dem Vorjahr zu einer Steigerung von rd. 227.000 €.

Welche Änderungen sich im Einzelnen gegenüber den **Planzahlen 2015** ergaben, stellt der Rechenschaftsbericht auf den Seiten 24 bis 29 (Einnahmeseite) und 54 bis 56 (Ausgabeseite) dar.

Erwähnenswert ist auf der Einnahmeseite der Bereich „Schlüsselzuweisungen“. Dieser lag rd. 446.600 € **über** dem Planansatz. Auf der Ausgabeseite kam es zu keinen nennenswerten Planabweichungen.

c) Personalausgaben

Die Personalausgaben betragen 2015 insg. **17.952.399 €** und lagen damit um 145.801 € **unter dem Planansatz**.

Die Personalkosten teilen sich auf die einzelnen Einzelpläne wie folgt auf:

Einzelplan	Bezeichnung	Personalkosten rd.
0	Allgemeine Verwaltung	5.042.000 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.680.420 €
2	Schulen	1.973.040 €
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	1.502.710 €
4	Soziale Sicherung	4.135.050 €
5	Gesundheit, Sport, Erholung	87.870 €
6	Bau-, Wohnungswesen, Verkehr	1.443.510 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	550.360 €
8	Allg. Grund- und Sondervermögen	1.537.430 €

Erläuterungen:

EP 0: Gemeindeorgane, Hauptamt, Verwaltungsstellen, Bürgerbüro, RPA, Kämmerei, IuK, Personalrat

EP 1: Ordnungsamt, Feuerwehr, Natur- und Umweltschutz, Grundbuchamt

EP 2: Schulen, Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung, Ganztagesbetrieb, Schulverwaltung

EP 3: Musikschule, Stadtmuseum, Stadtbibliothek, Kulturverwaltung, Denkmal- und Heimatpflege

EP 4: Kindergärten, Jugendsozialarbeit, Integration, Jugendhaus, Sozialverwaltung

EP 5: Sportanlagen

EP 6: Amt für Infrastruktur, Stadtplanung, Bauordnung, Vergabestelle

EP 7: Bestattungswesen, Stadthalle, Mehrzweckhallen, Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing

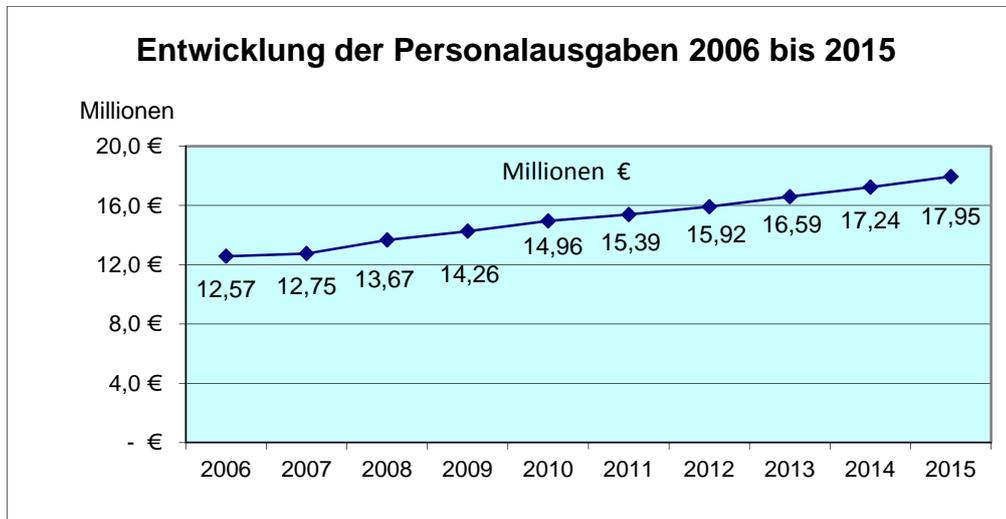
EP 8: Waldungen, Amt für Gebäudemanagement, Flächenmanagement

Nähere Ausführungen zum Personalaufwand 2015 mit den Mehr-/Wenigerausgaben macht der Rechenschaftsbericht auf den Seiten 45/46.

Die Personalausgaben sind im **Vergleich zum Vorjahr** um rd. 716.400 € = **3,62 % gestiegen**. Größtenteils ist dies auf die Anpassung der Vergütung bei den Beschäftigten (+ 2,4 %) und bei den Beamtenbezügen (+ 1,9 %) im Laufe des Jahres 2015 zurückzuführen.

Der stärkste Anstieg ist bei EP 2 „Schulen“ zu verzeichnen (+ 10,7 %), gefolgt von EP 4 „Soziale Sicherung“ und EP 6 „Bau- und Wohnungswesen, Verkehr“ (beide + 6,1 %).

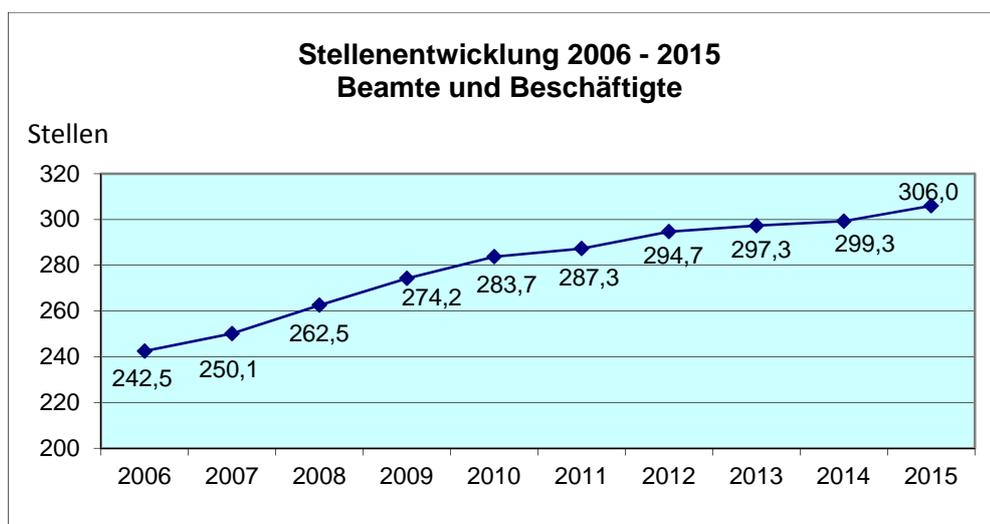
Entwicklung der Personalkosten bei der Stadt Sinsheim (ohne Stadtwerke) in den letzten 10 Jahren:



Einwohnerbezogen **unterschritten** die Personalausgaben mit rd. **513,00 €/Einwohner** (Vorjahr 497,00 €/Einw.) den Landesdurchschnitt von 614,00 €/Einw.* (Gemeinden mit 20.000 – 50.000 Einw.).

Wegen der Struktur- und Aufgabenunterschiede in den Gemeinden sind solche einwohnerbezogenen Werte allerdings nur bedingt vergleichbar.

Nachfolgend wird die Stellenentwicklung nach der Zahl der zum 30.06.2015 tatsächlich besetzten Stellen dargestellt:



* Landesdurchschnitt von 2014, Zahlen von 2015 lagen bei Berichtserstellung noch nicht vor.

Von den 305,99 Stellen entfallen 46,88 auf Beamte und 259,11 auf Beschäftigte (ehemals Angestellte/Arbeiter).

d) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Neben den Personalausgaben sind die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben größter Kostenblock. Sie betragen 2015 insg. **15.789.790 €** (ohne Kalkulatorische Kosten und Innere Verrechnungen) und lagen damit um rd. 978.900 € **unter** dem Planansatz.

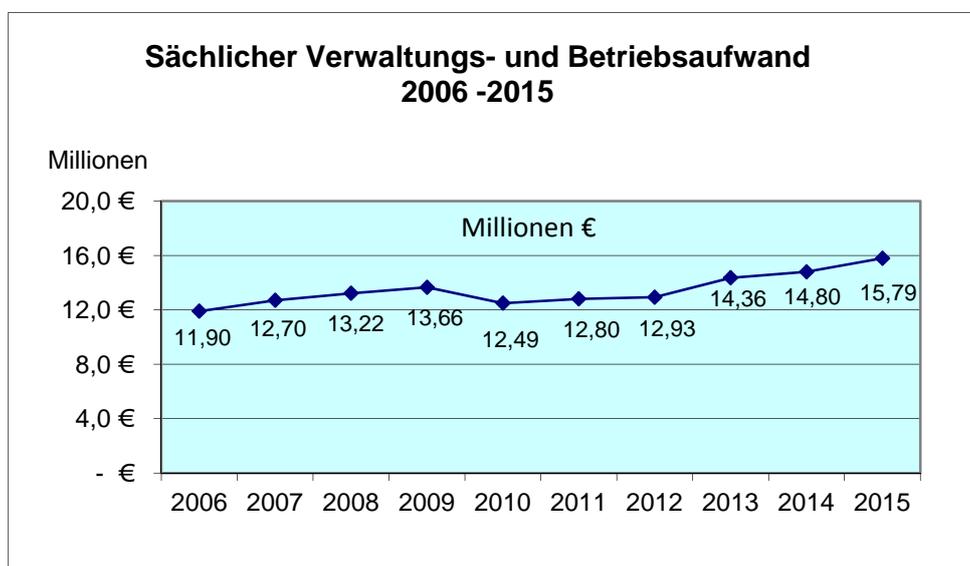
Welche Änderungen sich gegenüber den **Planzahlen 2015** ergeben wird im Rechenschaftsbericht der Kämmerei auf den Seiten 47 bis 51 ausführlich erläutert.

Erwähnenswert sind hier die Bereiche:

- Bewirtschaftungskosten (~ 239.990 € **unter** dem Planansatz)
- Verwaltungs- und Betriebsausgaben (~ 462.430 € **unter** dem Planansatz)

Im **Vergleich zum Vorjahr** haben sich die Sachausgaben um rd. 993.400 € = rd. **6,7 % erhöht**. Nennenswerte Steigerungen gegenüber dem Vorjahr gab es insbesondere bei den Unterhaltungskosten (+ 397.700 €) und den Verwaltungs- und Betriebsausgaben (+ 409.300 €)

Entwicklung der Sachkosten in den letzten 10 Jahren (ohne Innere Verrechnungen und Kalk. Kosten):



Einwohnerbezogen lag der laufende Sachaufwand mit rd. **451,00 €/Einw.** (Vorjahr 427,00 €/Einw.) **unter** dem Landesdurchschnitt von 463,00 €/Einw.* (Gemeinden mit 20.000 – 50.000 Einw.).

Wegen der Struktur- und Aufgabenunterschiede in den Gemeinden sind auch hier solche einwohnerbezogenen Werte allerdings nur bedingt vergleichbar.

e) Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse

Die Zuweisungen und Zuschüsse die die Stadt im nichtinvestiven Bereich an Dritte (z.B. Vereine, Kindergärten, ÖPNV, SSVG) leistete, betragen 2015 insg. **8.112.105 €** und lagen damit um 25.495 € **unter dem Planansatz**.

Das Rechnungsergebnis ist im **Vergleich zum Vorjahr** leicht rückläufig.

Die wichtigsten Zuweisungen und Zuschüsse sind im Rechenschaftsbericht der Kämmerei auf der Seite 53 aufgeführt.

Der Hauptteil des Rechnungsergebnisses entfällt auf die Förderung von Kindergärten in kirchl./priv. Trägerschaft mit rd. 4,17 Mio. €. Weitere 894.000 € wurden für den Stadtbuss verwendet.

Die Zuschüsse für die seit Ende 2008 ausgegliederten Bereiche (Freibad, Hallenbad, Parkierung) schlugen mit rd. 2,2 Mio. € (Vorjahr rd. 2,4 Mio. €) zu Buche.

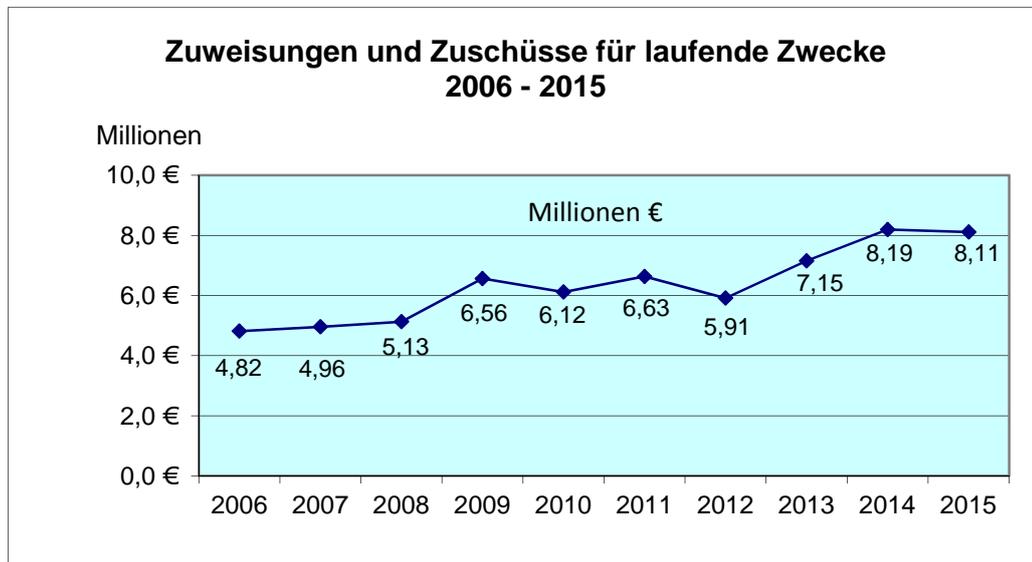
Das von der Stadt auszugleichende **Defizit** seit der Ausgliederung wird nachfolgend dargestellt. Daneben enthält die Darstellung die Zinserträge, die der Stadt seither von der SSVG zufließen:

Jahr	Defizit Freibad	Defizit Hallenbad	Defizit Parkierung	Zinserträge Hallenbad/Parkierung
2009	149.295 €	300.000 €	136.811 €	113.404 €
2010	454.283 €	337.860 €	80.986 €	155.822 €
2011	222.669 €	515.375 €	347.915 €	155.822 €
2012	473.564 €	339.463 €	323.912 €	155.822 €
2013	250.852 €	1.048.036 €	378.124 €	155.201 €
2014	586.221 €	1.266.255 €	583.194 €	167.659 €
2015	468.000 €	1.229.551 €	487.852 €	182.284 €

* Landesdurchschnitt von 2014, Zahlen von 2015 lagen bei Berichtserstellung noch nicht vor.

Erläuterungen zu den ausgliederten Bereichen gibt auch der Rechenschaftsbericht auf den Seiten 35 und 43.

Entwicklung der Zuweisungen/Zuschüsse in den letzten 10 Jahren:



3.2.4.4 Kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen sind Einrichtungen der Gemeinde, die in der Regel ganz oder teilweise aus Gebühren und Entgelten finanziert werden (§ 12 GemHVO).

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung sind in § 78 GemO geregelt. Dort ist der grundsätzliche Vorrang der Benutzungsentgelte vor den Steuern festgelegt.

Inwieweit die kostenrechnenden Einrichtungen durch die Entgelte ihrer Nutzer finanziert werden müssen, ist gesetzlich jedoch nicht vorgeschrieben.

Inwieweit sie durch die Entgelte ihrer Nutzer tatsächlich finanziert wurden, zeigt die nachfolgende Darstellung der Kostendeckungsgrade (in Prozent) für die letzten fünf Jahre:

UA	Einrichtung	2011	2012	2013	2014	2015
3330	Musikschule	55	54	56	56	55
4640-4649/ 4760	Kinderbetreuung	42	53	50	46	43
7500	Bestattungswesen	76	66	64	61	69
7600	Stadthalle	31	27	28	25	14

UA	Einrichtung	2011	2012	2013	2014	2015
7601	Elsenzhalle	24	28	42	37	178
7680-7691	Mehrzweckhallen	41	41	41	63	63
7921	Stadtbus	57	45	36	35	40

Die Gebührenerhöhungen bei der „Musikschule“ zum 01.10.2012 und 01.10.2015 konnten die Ergebnisse dieser Einrichtung nicht verbessern. Die Steigerungen bei den Personal- und Sachausgaben konnten damit allerdings nahezu abgefangen werden. Zum 01.10.2016 ist eine weitere Erhöhung der Gebühren beschlossen worden.

Der auffällige Rückgang beim Kostendeckungsgrad der „Stadthalle“ resultiert aus der Schließung der Stadthalle ab Frühjahr 2015.

Die über 100%ige Kostendeckung bei der „Elsenzhalle“ ist auf die Innere Verrechnung der mietfreien Hallennutzung durch den Jugendsport zurückzuführen. In den Vorjahren wurden lediglich die mietfreien Nutzungen durch Vereine und den Erwachsenensport durchgebucht.

Der Kostendeckungsgrad beim „Bestattungswesen“ hat sich gegenüber den Vorjahren verbessert. Dies steht in Zusammenhang mit höheren Einnahmen bei den Benutzungsentgelten. Die Bestattungsgebühren wurden letztmals zum 01.04.2010 an die Kostenentwicklung angepasst.

Bezüglich des Kostendeckungsgrades im Bereich „Stadtbus“ wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Schlussbericht 2014 verwiesen.

Im Rechenschaftsbericht der Kämmerei sind die kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Sinsheim auf den Seiten 33 ff. aufgeführt und die Kostendeckungsgrade weiter erläutert.

3.2.5 Ergebnis Vermögenshaushalt

3.2.5.1 Gesamte Soll-Einnahmen und -Ausgaben

Im Vermögenshaushalt betrug das Anordnungssoll im Haushaltsjahr 2015

bei den Einnahmen	20.852.367,06 €
und bei den Ausgaben ebenfalls	20.852.367,06 €

Einnahmeseite

Auf der **Einnahmeseite** ist die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von **6.715.750,96 €** enthalten (Planansatz 2.770.000 €).

Aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens konnten fast **11,9 Mio. €** erzielt werden, rd. **1,7 Mio. € mehr** als geplant. Die Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken mit über 7,0 Mio. €.

An Investitionszuschüssen von Bund, Land etc. flossen der Stadt knapp 7,1 Mio. € zu. Durch den Abbau von HER in Höhe von 4.949.100 € werden als Rechnungsergebnis **2,13 Mio. €** ausgewiesen, **912.900 € weniger** als geplant. Investitionszuschüsse erhielt die Stadt Sinsheim 2015 insbesondere für die Maßnahmen

- Sanierung Carl-Orff-Schule Sinsheim 1.590.000 €
- Bau Südliche Randstraße Sinsheim 1.000.000 €
- Bau BAB-Anschluss Sinsheim-Süd 2.815.000 €
- Sanierung „Ortskern Steinsfurt“ 1.047.000 €

Ausgabeseite

Auf der **Ausgabeseite** ist die Zuführung an die Allgemeine Rücklage von rd. **6.009.763 €** enthalten (Planansatz 0,00 €).

Die Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken lagen – durch den Abbau von HAR i.H.v. 505.900 € – bei rd. **2,92 Mio. €** knapp **1,2 Mio. € weniger** als geplant.

Sie setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| • Erwerb unbebauter Grundstücke | 1.662.000 € |
| • Erwerb bebauter Grundstücke | 640.800 € |
| • Erschließungskosten | 443.000 € |

Für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen wurden rd. **1.527.800 €** verausgabt, **26.000 € weniger** als geplant. Anschaffungen erfolgten vor allem in den Bereichen:

- EDV-Ausstattung 188.000 €
- Feuerwehr 646.000 €
- Schulen 398.000 €

Bei den Baumaßnahmen ist – durch den Abbau von HAR i.H.v. 4.747.600 € – ein Rechnungsergebnis von rd. **9,1 Mio. €** ausgewiesen. Damit liegt das Rechnungsergebnis ca. **6,0 Mio. € unter** den Planansätzen. Tatsächlich wurden gut 13,8 Mio. € verausgabt. Hiervon entfallen auf den Hochbaubereich knapp 10,0 Mio. €, auf den Tiefbaubereich etwas über 3,8 Mio. €. Investitionsschwerpunkte waren 2015:

- Schule/Sporthalle Steinsfurt 1.580.000 €
- Carl-Orff-Schule Sinsheim 4.000.000 €
- Grundschule/Kindergarten Hoffenheim 1.444.000 €
- Burgruine Steinsberg 420.000 €
- Neulandstraße Sinsheim 1.098.000 €
- Industriegebiet „Hinter der Mühle“ II.BA 724.000 €

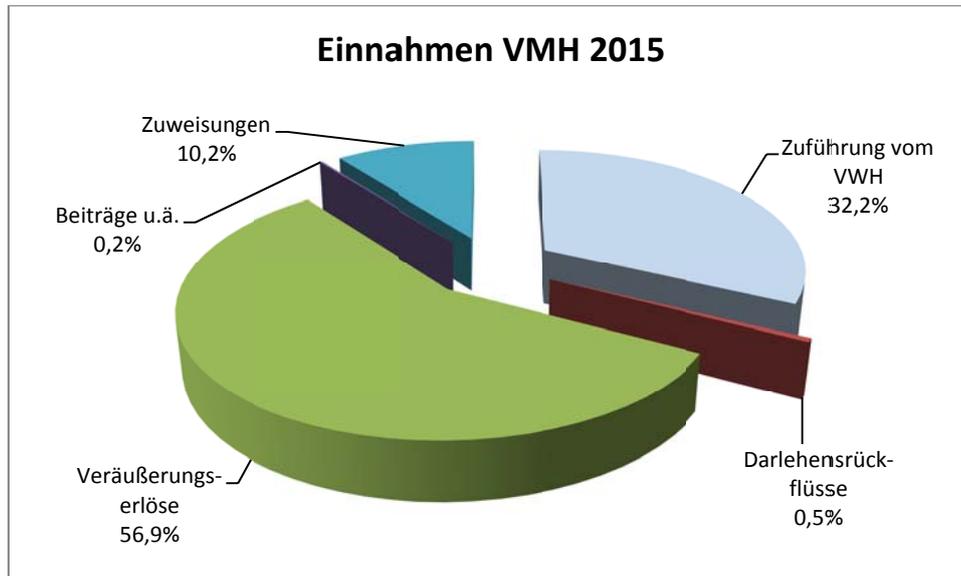
Diverse Maßnahmen mit einem Volumen von rd. 2,8 Mio. € kamen 2015 nicht zur Ausführung. Sie wurden Großteils in das Haushaltsjahr 2016 verschoben und dort neu veranschlagt. Besonders zu erwähnen ist hier der Umbau der Stadthalle/Stadtbibliothek mit rd. 1,5 Mio. €

Die Stadt gewährte Zuschüsse zu Investitionen Dritter in Höhe von rd. 729.600 € insbesondere für den Gewässerausbau Elsenz und die Stadtbahn Heilbronn-Nord. Durch den Abbau von HAR über 445.600 € werden als Rechnungsergebnis **283.740 €** ausgewiesen, ca. 783.000 € **weniger** als geplant.

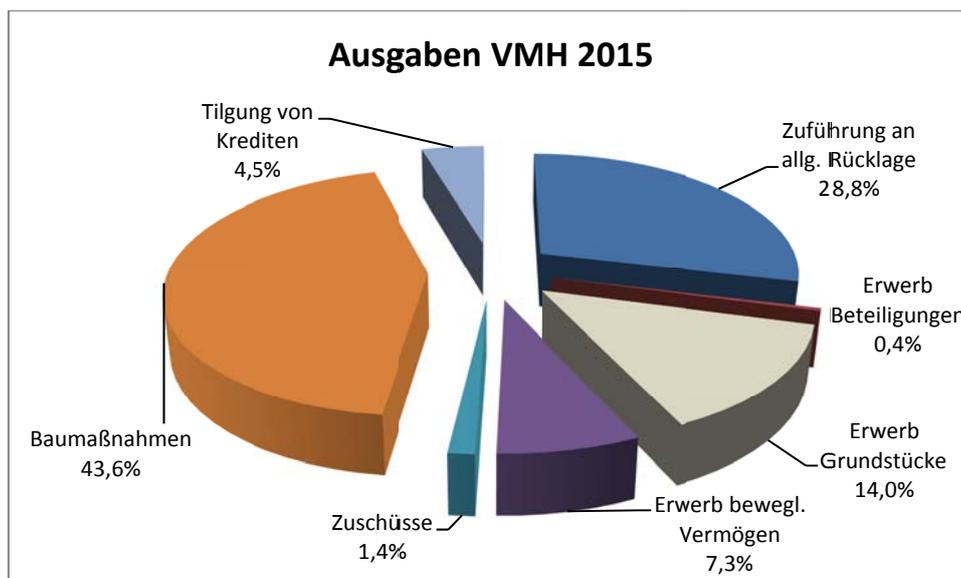
Detaillierte Ausführungen über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts 2015 macht die Kämmerei in ihrem Rechenschaftsbericht auf den Seiten 62 bis 80.

Das **Rechnungsergebnis** des Vermögenshaushalts teilt sich wie folgt auf:

Einnahmeseite:



Ausgabeseite:



Die einzelnen Einnahme- und Ausgabegruppen des Vermögenshaushaltes haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Einnahmeseite	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Zuführung vom VWH	5.042.991	9.874.566	8.731.251	6.280.353	6.715.751
Entnahmen aus allg. Rücklagen	0	0	0	0	0
Zuführung zur Sonderrücklage u.ä.	7.183	9.929	9.442	9.661	8.915
Darlehensrückflüsse u.ä.	102.000	115.800	202.000	112.048	102.200
Veräußerungserlöse	5.688.007	7.761.148	6.362.424	11.153.160	11.855.931
Beiträge u. ä.	1.451.052	777.160	988.529	583.311	39.672

Einnahmeseite	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Zuweisungen	269.649	760.728	-1.110.487	4.000.782	2.129.898
Darlehensaufnahmen	600.000	-4.100.000	0	0	0
Umschuldungen	0	1.400.000	0	0	0
Summe	13.160.882	16.599.331	15.183.159	22.139.315	20.852.367

Ausgabeseite	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Zuführung an allg. Rücklagen	25.646	6.767.282	1.224.093	6.388.262	6.009.763
Zuführung an Sonderrücklagen u.ä.	7.183	9.929	9.442	9.661	8.915
Zuführung zum VWH	0	0	0	0	0
Erwerb von Beteiligungen	-182.124	35.611	36.015	37.569	74.042
Erwerb von Grundstücken	5.441.622	1.324.180	3.731.397	4.367.480	2.917.318
Erwerb bewegliche Sachen	609.515	668.245	909.724	888.796	1.527.832
Baumaßnahmen	3.557.124	4.679.454	7.213.047	7.949.989	9.095.879
Tilgung	1.001.872	1.033.572	982.298	989.753	934.877
Zuweisungen/Zuschüsse	1.631.525	681.058	1.077.143	1.248.079	283.741
Umschuldungen/Sondertilgungen	0	1.400.000	0	259.726	0
Deckung von Fehlbeträgen	1.068.519	0	0	0	0
Summe	13.160.882	16.599.331	15.183.159	22.139.315	20.852.367

3.2.5.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zulässig. Sie ermächtigen die Stadt zum Eingehen finanzieller Verpflichtungen zu Lasten folgender Jahre, nicht dagegen zur Leistung von Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr. Sie haben damit keine Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich, müssen allerdings in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden und beeinflussen insoweit den Handlungsspielraum künftiger Haushaltsjahre.

Die Haushaltssatzung 2015 wies zunächst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.912.000 € aus, mit der Nachtragssatzung erfolgte eine Reduzierung auf **7.742.000 €** (Vorjahr 6.736.000 €) bei einem Haushaltsplanvolumen im VMH von rd. 23,1 Mio. €

3.2.6 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge

Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) werden alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt, die sich nicht auf den städt. Haushalt auswirken. Diese sind insbesondere

- Beträge, die die Stadt für einen anderen öffentlichen Aufgabenträger einnimmt oder ausgibt, durchlaufende Gelder

- Vorschüsse und Verwahrgelder (Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Leistung noch nicht endgültig im VWH oder VMH gebucht werden können)
- Vorgänge, die sich auf die Kasse bzw. die Vermögensrechnung auswirken, jedoch nicht auf den Haushalt (z.B. Nachweis und Fortschreibung von Geldanlagen, Rücklagen, Kassenbestand)

Das ShV ist sowohl bei den einzelnen Einzelplänen als auch insgesamt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen. Die Abwicklung der im ShV verbuchten Beträge wurde 2015 vereinzelt geprüft.

Das ShV weist immer noch eine „Sonderrücklage GI Si-Süd“ in Höhe von 343.063,00 € aus (Vorjahr: 430.786,33 €). Die Bildung/Ausweisung einer solchen Sonderrücklage im ShV widerspricht dem kameraleen Haushaltsrecht (siehe auch § 20 Abs. 4 GemHVO).

Der Kassenbestand wurde ordnungsgemäß im ShV ausgewiesen (siehe auch Ziffer 3.1.1).

3.3 Vermögensrechnung

3.3.1 Darstellung des Vermögens

Die Vermögensrechnung ist eine kamerale Bilanz, in der das Vermögen und die Schulden jeweils mit Anfangsbestand, Zugängen, Abgängen und Endbestand eines jeden Haushaltsjahres dargestellt werden.

Die Vermögensrechnung ist gem. § 39 GemHVO Bestandteil der Jahresrechnung. Die Gemeinde kann die Vermögensrechnung als Geldvermögensrechnung, Teil-Vermögensrechnung oder Voll-Vermögensrechnung führen.

Die Stadt Sinsheim führt eine Teil-Vermögensrechnung. Hierin sind neben dem Geldvermögen (Mindestinhalt gem. § 43 GemHVO) auch Teile des Sachanlagevermögens enthalten.

Das **Anlagevermögen** schließt zum 31.12.2015 mit einem Stand von 234.783.080,57 € Nach Abzug der Schulden verbleibt ein Deckungskapital (Reinvermögen) von insgesamt 212.018.426,18 €

Auf den Seiten 99/100 des Rechenschaftsberichtes ist aufgezeigt, wie sich das Anlagevermögen zusammensetzt, auf den Seiten 107 ff. ist die Teil-Vermögensrechnung detailliert dargestellt.

3.3.2 Verschuldung

Die Gemeinde darf Kredite nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) betrug zunächst 6,2 Mio. € und wurde mit dem Nachtrag auf **2,5 Mio. €** reduziert.

Tatsächlich wurden im Haushaltsjahr 2015 – wie seit 2012 – **keine Kredite** aufgenommen. Ein HER über die 2015 nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung wurde auch **nicht** gebildet.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung des Schuldenstandes der Stadt Sinsheim (**ohne Schulden der Stadtwerke**), aus der auch der durchschnittliche Schuldenstand je Einwohner hervorgeht, dargestellt. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Schuldenstandes je Einwohner ist die Einwohnerzahl der Stadt zum 30.06. des entsprechenden Jahres zu Grunde gelegt. Zum 30.06.2015 waren dies 34.986 Einwohner.

Entwicklung des Schuldenstandes der Stadt Sinsheim (ohne Stadtwerke)

Haushaltsjahr	Höhe des Schuldenstandes €	Durchschnitt der Stadt Sinsheim je Einwohner/€	Landesdurchschnitt der Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohner je Einwohner/€
2006	6.053.633	170	439
2007	6.454.759	181	392
2008	10.034.995	282	367
2009	15.131.958	426	371
2010	25.598.582	721	445
2011	27.070.344	766	470
2012	26.010.407	735	475
2013	25.001.743	722	463
2014	23.725.898	684	455
2015	22.764.654	651	455

einschließlich kreditähnl. Rechtsgeschäfte (Jugendhaus bis 2010, Mehrzweckhalle Ehrstädt)

Wie diese Entwicklung zeigt, liegen wir mit unserem Schuldenstand weiterhin deutlich **über** dem Landesdurchschnitt, obwohl die Verschuldung rückläufig ist, da seit 2012 keine neuen Kredite aufgenommen wurden.



Zusammen mit dem Schuldenstand der Stadtwerke ergibt sich zum 31.12.2015 eine Verschuldung in Höhe von **rd. 86,0 Mio. €**

Erläuterungen zum Schuldenstand (auch zum Schuldenstand des Eigenbetriebs) macht die Kämmerei in ihrem Rechenschaftsbericht auf den Seiten 100/101.

Für den Schuldendienst musste im Jahre 2015 durch die Stadt (ohne Stadtwerke) ein Betrag von **1.813.809,68 €** aufgebracht werden. Von diesem Betrag entfallen auf:

Ordentliche Tilgung	934.877,87 €
Zinsen	878.931,81 €

Unter Berücksichtigung der Leasingleistungen (Zins und Tilgung) für die Mehrzweckhalle Ehrstädt in Höhe von 66.744,00 € ergibt sich ein Betrag von **1.880.553,68 €** Für den Schuldendienst mussten demnach im Jahre 2015 rd. **2,5 %** (Vorjahr 3,06 %, ohne Sondertilgung 2,70 %) des bereinigten Anordnungssoll des VWH zur Verfügung gestellt werden. Das bereinigte Anordnungssoll ergibt sich durch Abzug der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) vom Anordnungssoll des Verwaltungshaushalts.

3.3.3 Allgemeine Rücklage

Die Bestimmungen des § 90 GemO i. V. mit § 20 der GemHVO verpflichten die Gemeinden für Zwecke des Vermögenshaushaltes und zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.

Eine Allgemeine Rücklage in entsprechender Höhe garantiert die rechtzeitige Leistung von Ausgaben (Betriebsmittel der Kasse) und sichert die kontinuierliche Aufgabenerfüllung künftiger Haushaltsjahre.

Um die Liquidität der Stadtkasse zu sichern, muss in der Allgemeinen Rücklage in der Regel mindestens ein Betrag in Höhe von 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vorhanden sein (§ 20 GemHVO). Für die Stadt Sinsheim bedeutet dies einen Betrag von derzeit rd. **1,54 Mio. €**

Im Haushalt 2015 war eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 4,4 Mio. € geplant. Nach dem Rechnungsergebnis mussten der Rücklage keine Mittel entnommen werden, es konnten im Gegenteil **6.009.762,52 €** der Rücklage **zugeführt** werden.

Die Allgemeine Rücklage betrug zum Ende des Jahres 2014	15.668.951,67 €
Durch die Zuführung in Höhe von	<u>6.009.762,52 €</u>
weist die Allgemeine Rücklage zum 31. Dezember 2015 einen	
Stand von	21.678.714,19 €
auf.	=====

Damit werden die Voraussetzungen von § 20 GemHVO mehr als erfüllt. Es stehen Mittel in nicht unbeträchtlichem Umfang zur Entnahme für die Finanzierung künftiger Investitionen zur Verfügung.

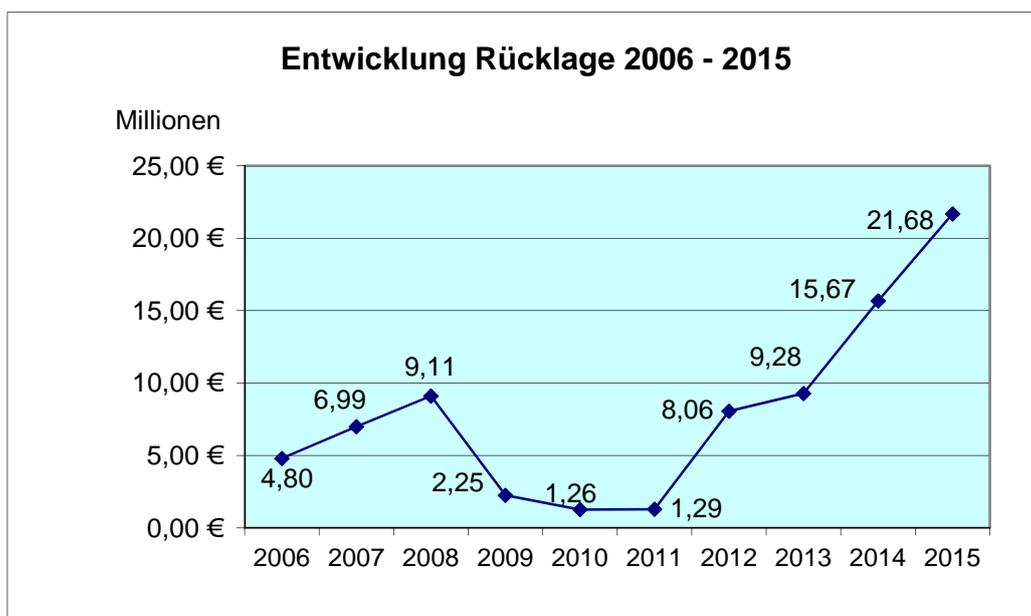
Auf die Ausführungen der Kämmerei in ihrem Rechenschaftsbericht Seite 101 wird ergänzend verwiesen.

Die Allgemeine Rücklage setzt sich wie folgt zusammen:

Kassenbestand der Einheitskasse 31.12.2015 (Kassenvorrat im ShV)	6.150.349,55 €
---	----------------

<u>Zuzüglich:</u>	
Kasseneinnahmereste VWH	3.399.019,98 €
Kasseneinnahmereste VMH	357.122,94 €
Kasseneinnahmereste ShV EP 1-8	729.071,29 €
Festgeldanlagen	24.000.000,00 €
Spareinlagen Stiftungen	495.794,61 €
Haushaltseinnahmereste VMH	1.742.900,00 €
<u>Abzüglich:</u>	
Kassenausgabereste VWH	2.066.618,26 €
Kassenausgabereste VMH	2.764.876,02 €
Kassenausgabereste ShV EP 1-8	725.435,98 €
Sonderrücklagen	937.913,92 €
Haushaltsausgabereste VWH	1.784.500,00 €
Haushaltsausgabereste VMH	6.916.200,00 €
Rücklage 31.12.2015	21.678.714,19 €

Entwicklung der Rücklage der Stadt Sinsheim in den letzten 10 Jahren:



In der nachfolgenden Aufstellung werden die **Zuführungen und Entnahmen** in den vergangenen 10 Jahren dargestellt:

Stand	Höhe der Rücklage	Zuführung	Entnahme
31.12.2006	4.795.799 €		628.886 €
31.12.2007	6.992.171 €	2.196.371 €	
31.12.2008	9.107.781 €	2.115.610 €	
31.12.2009	2.253.668 €		6.854.113 €
31.12.2010	1.263.668 €		990.000 €
31.12.2011	1.289.314 €	25.646 €	
31.12.2012	8.056.597 €	6.767.282 €	
31.12.2013	9.280.689 €	1.224.093 €	
31.12.2014	15.668.952 €	6.388.262 €	
31.12.2015	21.678.714 €	6.009.762 €	

4. Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

4.1 Schwerpunktprüfungen

Zu Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung werden jährlich Schwerpunktprüfungen durchgeführt.

Die örtliche Prüfung bei der Stadt Sinsheim (ohne Eigenbetrieb „Stadtwerke Sinsheim“) erstreckte sich im Jahr 2015 **schwerpunktmäßig** auf folgende Sachgebiete:

1. Stundungen
2. Gewerbesteueranlagen
3. Erhebung von Verwaltungsgebühren Bürgerbüro, Standesamt und Ordnungsamt
 - Gebühren Personalausweise, Reisepässe
 - Gebühren Namensänderungen
 - Gebühren Erlaubnisse/Ausnahmegenehmigungen nach der StVO/Straßensperrungen
 - Gebühren Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
 - Gebühren Fundsachen
 - Gebühren Akteneinsichten
 - Gebühren Feuerbestattungen
4. Mieteinnahmen Fahrradboxen
5. Kosten ÖPNV (Stadtbus, Rufbus)
6. Obdachlosenunterbringung
7. Kindergartenbeiträge
8. Pachteinnahmen unbebaute Grundstücke
9. Pachteinnahmen für Plakatanschlag
10. Honorare nach HOAI für Architekten-, Ingenieurleistungen
11. Stiftungen
12. Jahresabschluss Volkshochschule Sinsheim e.V.

Nachfolgend werden die vorstehend genannten Prüfbereiche mit Ausnahme der Punkte 4 und 9 kurz erläutert. Die Erläuterungen bestehen aus Auszügen oder Zusammenfassungen der entsprechenden Prüfberichte.

4.1.1 Ziffer 1: Stundungen

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind zu verzinsen. Die Erteilung von Stundungen obliegt der Stadtkasse, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist. Die Zuständigkeiten sind in der „Dienstanweisung für die Stadtkasse“ und in der „Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplans“ geregelt.

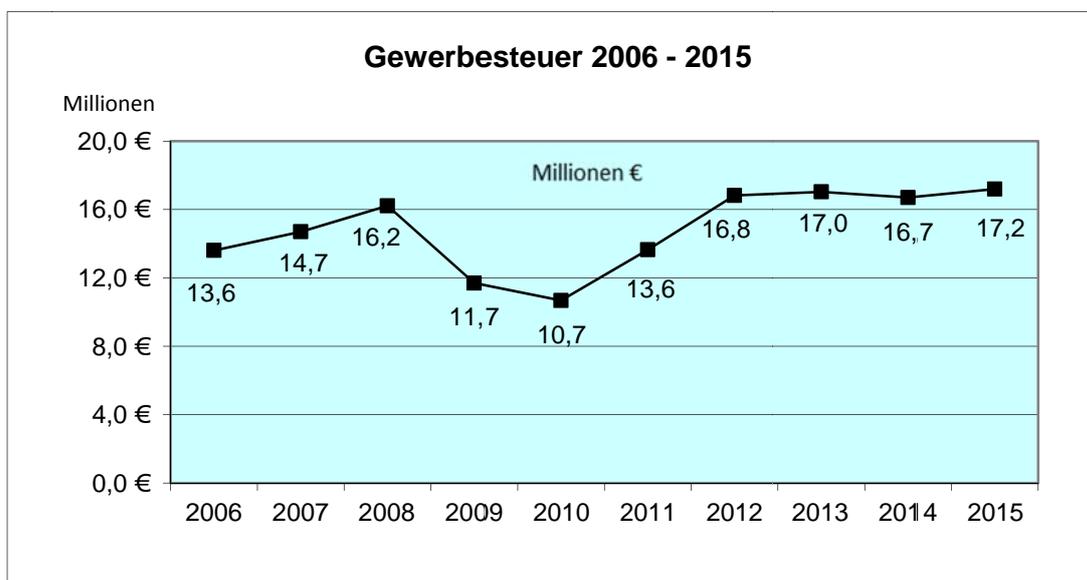
Im Rahmen der Prüfung erfolgten Hinweise/Feststellungen zur Festlegung von Ratenzahlungen und zur Einhaltung der Zuständigkeitsregeln.

Die im Prüfungszeitraum festgesetzten Stundungszinsen wurden ordnungsgemäß zum Soll gestellt.

4.1.2 Ziffer 2: Gewerbesteuerveranlagungen

Die im Jahr 2015 durchgeführte Prüfung der Gewerbesteuerveranlagungen und Zinsberechnungen zeigte, dass in den geprüften Fällen die Festsetzung der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuervorauszahlungen sowie die Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen aufgrund der Messbescheide und Zerlegungsmitteilungen des Finanzamtes ordnungsgemäß vorgenommen wurden. Die Durchsicht der Listen, die über das „Gewerbesteuer-Datenübermittlungsverfahren“ vom Finanzamt übersandt wurden, zeigte, dass die Sachbearbeitung bzw. Veranlagung auf dem Laufenden war.

Die Gewerbesteuereinnahmen haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:



4.1.3 Ziffer 3: Erhebung von Verwaltungsgebühren Bürgerbüro, Standesamt und Ordnungsamt

Im Jahr 2015 wurde beim Bürgerbüro, Standesamt und Ordnungsamt die Festsetzung und Erhebung folgender Verwaltungsgebühren überprüft:

- Personalausweise, Reisepässe
- Genehmigungen zu Namensänderungen
- Erlaubnisse/Ausnahmegenehmigungen nach der StVO/Straßensperrungen
- Fundsachen
- Auskünfte aus dem Gewerbezentrealregister
- Akteneinsichten
- Feuerbestattungen

Wesentliche Feststellungen hinsichtlich der Gebührenfestsetzung und –erhebung waren in den geprüften Bereichen keine zu treffen.

Die Prüfung der Gebühren für Fundsachen gab allerdings zu dem Hinweis Anlass, dass die Gebühren sofort zum Soll zu stellen sind und die Gebührenerhebung nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Bei den Gebühren für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen nach der StVO wurde eine Anhebung der Gebühren angeregt, da in diesem Bereich die letztmalige Anpassung der Gebührensätze mehr als 5 Jahre zurücklag.

Diese Anregung wurde vom Fachamt zum 01.01.2017 umgesetzt.

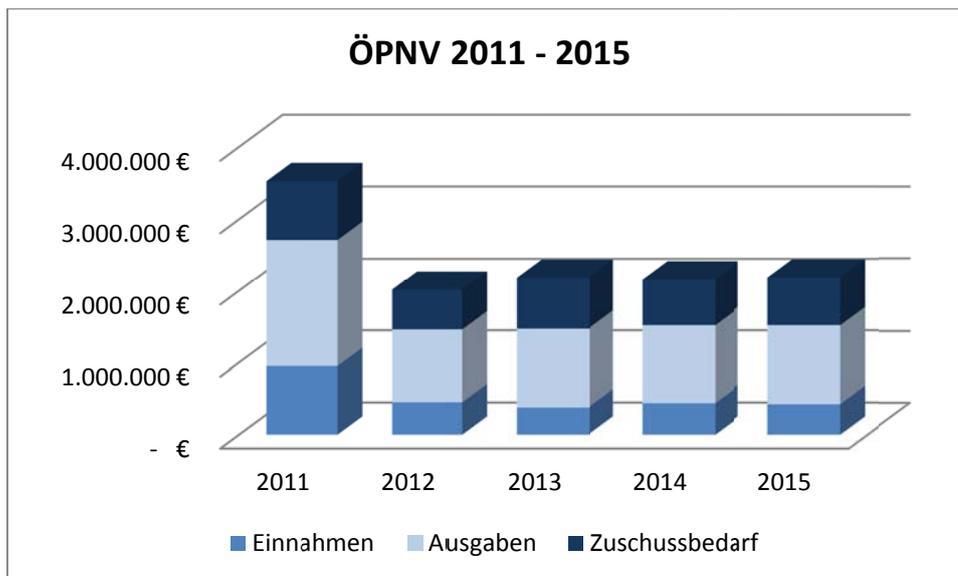
4.1.4 Ziffer 5: Kosten des ÖPNV

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden im Jahr 2015 die Einnahmen und Ausgaben für den Stadtbusverkehr Sinsheim, den Rufbusverkehr Sinsheim und Sinsheim-Waibstadt-Neckarbischofsheim sowie das Linienbündel Wiesloch-Walldorf überprüft.

Die Prüfung gab zu Feststellungen keinen Anlass. Die Abrechnungen erfolgten entsprechend den vertraglichen Regelungen. Die Zuschussanträge wurden ordnungsgemäß gestellt.

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrads im Bereich „Stadtbus“ wird unter Ziff. 3.2.4.4 des Schlussberichts dargestellt.

Die Einnahmen und Ausgaben für den ÖPNV sowie das der Stadt verbleibende Defizit haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



4.1.5 Ziffer 6: Obdachlosenunterbringung

Die Gemeinden sind nach dem Polizeigesetz bei drohender Obdachlosigkeit berechtigt, die betroffenen Personen bis zu sechs Monate wieder in die bisherige Wohnung einzuweisen. Die daraus entstehenden Kosten müssen von der Gemeinde getragen werden.

Im Prüfungszeitraum erfolgten keine Wiedereinweisungen. Alle Obdachlosenfälle wurden in städt. Wohnungen oder in der städt. Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft im Fohlenweidenweg untergebracht.

Zur Unterbringung sind schriftliche Einweisungsverfügungen der Ortspolizeibehörde erforderlich, ebenso für darauf folgende Anschlussunterbringungen. Dieses rechtliche Erfordernis wurde im Prüfungszeitraum teilweise nicht erfüllt.

Die Nutzungsentschädigungen werden immer noch nach der „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Sinsheim“ vom 30.11.1993 erhoben. Das Fachamt wurde daher – zum wiederholten Male – dringend gebeten, die Satzung zu überarbeiten bzw. das Nutzungsentgelt neu zu kalkulieren. Dies ist noch nicht erfolgt.

4.1.6 Ziffer 7: Kindergartenbeiträge

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurden sämtliche Kindergartenbeiträge aufgrund den Neu-, Ab- und Ummeldungen für das Kindergartenjahr 2014/2015 überprüft.

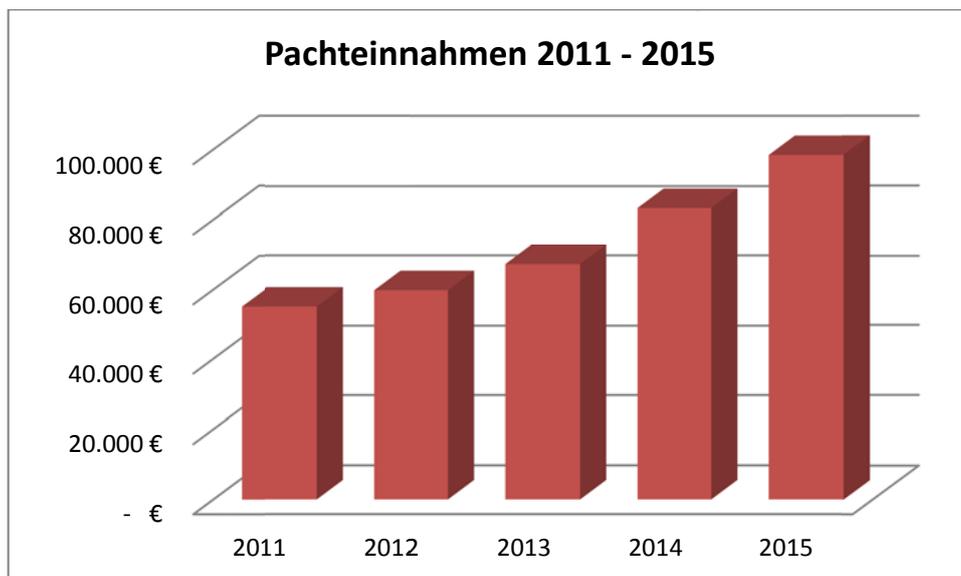
Die Prüfung ergab, dass – mit wenigen Ausnahmen – die Kindergartenbeiträge entsprechend der vom Gemeinderat für das Kindergartenjahr 2014/2015 festgesetzten Höhe erhoben wurden. Vereinzelt zu niedrig festgesetzte Beiträge wurden nachgefordert.

4.1.7 Ziff. 8: Pachteinnahmen

Zum 11.11.2013 wurde ein neuer einheitlicher Sammelpachtvertrag für sämtliche Stadtteile und die Kernstadt vom Gemeinderat beschlossen. Er regelt die grundsätzlichen Pachtvereinbarungen für Pachtverhältnisse zwischen der Stadt Sinsheim und den jeweiligen Pächtern.

Die Prüfung zeigte, dass die Pachteinnahmen ordnungsgemäß berechnet und erhoben wurden und die im Prüfungszeitraum von der Stadt erworbenen landwirtschaftlichen Flächen alle zur Pacht veranlagt waren.

Die Pachteinnahmen aus unbebauten Grundstücken haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



4.1.8 Ziffer 10 : Honorare nach HOAI für Architekten-, Ingenieurleistungen

a) Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträge

Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 2 GemO mit der Prüfung und dem Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eine weitere Sonderaufgabe übertragen.

Unterhalb des EU-Schwellenwerts (2015: 207.000 € netto) können Architekten-/Ingenieurleistungen freihändig vergeben werden, da es sich hierbei um geistig – schöpferische Leistungen handelt.

Der Abschluss der Architekten-/Ingenieurverträge bzw. die Honorierung hat entsprechend den Bestimmungen der HOAI und des BGB zu erfolgen.

Zwangsläufig erfordert die Durchführung dieser Aufgabe eine enge Zusammenarbeit zwischen den technischen Ämtern und dem Rechnungsprüfungsamt, da dabei bereits **vor** Vertragsabschluss unklare oder problematische Fragen besprochen und ausgeräumt werden.

Im Jahr 2015 wurden von der Stadt **52 Architekten- und Ingenieurverträge** (Vorjahr: 41 Verträge) nach der HOAI abgeschlossen und zwar in folgenden Bereichen:

- Gebäude (4)
- Außen-, Freianlagen (2)
- Flächennutzungsplan (1)
- Bebauungsplan (3)
- Grünordnungsplan (2)
- Ingenieurbauwerke (11)
- Verkehrsanlagen (5)
- Tragwerksplanung (8)
- Technische Ausrüstung (16)

Des Weiteren wurden einige Nachträge zu bereits bestehenden Architekten- /Ingenieurverträgen sowie **4 Verträge** zu (Beratungs-)Leistungen über das Rechnungsprüfungsamt abgeschlossen, die seit Mitte 2009 nicht mehr unter den verbindlichen Teil der HOAI fallen.

Durch die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes vor/beim Abschluss der Verträge kam es zu z.T. nicht unerheblichen Honorareinsparungen. So konnten z.B. in einem Fall rd. 9.400 €, in einem anderen Fall über 12.000 € Honorar eingespart werden.

b) Prüfung von Honorarschlussrechnungen

Im Jahr 2015 wurde **eine** Honorarschlussrechnung aus dem Tiefbaubereich einer vertieften sachlichen Prüfung unterzogen. Feststellungen waren keine zu treffen.

4.1.9 Ziffer 14: Stiftungen – Jahresabschlüsse 2015

Die Jahresabschlüsse 2015 der vier Stiftungen wurden im Juni 2016 überprüft. Zu dieser Prüfung wurden die Unterlagen der Stadtkämmerei sowie die Nachweise über die Kapitalanlagen und die Haushaltsrechnung 2015 herangezogen.

„Ernst-Geiser-Stiftung“

Die „Ernst-Geiser-Stiftung“ betrifft den Stadtteil **Hilsbach**.

Stiftungszweck ist die Unterstützung der „10 ältesten Einwohner des Stadtteils, soweit sie nicht in guten Verhältnissen leben“, sowie die Unterstützung „sonstiger Bedürftiger“ des Stadtteils Hilsbach.

Die Entscheidung über den zu fördernden Personenkreis trifft alljährlich der Stiftungsausschuss. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter/in, 2 Mitgliedern des Stadt-/Ortschaftsrates, 1 Mitglied des ev. Kirchengemeinderates und 2 Bürgern aus Hilsbach, die aus bestimmten Familien abstammen bzw. einen bestimmten Namen (Geiser) tragen. Die Funktion des Vorsitzenden des Stiftungsausschusses wird seit November 1996 vom Ortsvorsteher des Stadtteils Hilsbach wahrgenommen.

Jahresabschluss 2015:

Stand der Sonderrücklage am 31.12.2014	107.269,42 €
--	---------------------

Zinserträge im Jahre 2015	+	1.606,76 €
Aufwendungen im Jahre 2015	-	<u>500,00 €</u>
ergibt einen Überschuss von		1.106,76 €

der der Sonderrücklage zugeführt wurde.

Stand der Sonderrücklage am 31.12.2015 damit	108.376,18 €
	=====

„Ernst-Ziegler-Stiftung“

Die „Ernst-Ziegler-Stiftung“ betrifft den Stadtteil **Dühren**.

Stiftungszweck ist zum einen die Überlassung einer Grabstelle für den Stifter sowie die Grabpflege für einen Zeitraum von 100 Jahren. Stiftungserlöse, die über den Aufwand für die Grabstelle hinausgehen, sind für die Unterstützung „Armer und Bedürftiger des Stadt

teils Dühren“ zu verwenden. Die Entscheidung über den zu fördernden Personenkreis trifft auch hier ein Stiftungsausschuss. Er besteht aus dem Ortschaftsrat des Stadtteils Dühren.

Jahresabschluss 2015:

Stand der Sonderrücklage am 31.12.2014 **143.894,52 €**

Zinserträge im Jahre 2015 + 4.572,13 €

Aufwendungen im Jahre 2015 - 1.700,00 €

ergibt einen **Überschuss** von 2.872,13 €

der der Sonderrücklage zugeführt wurde.

Stand der Sonderrücklage am 31.12.2015 damit **146.766,65 €**

=====

„Hockenberger-Strauß-Stiftung“

Die „Hockenberger-Strauß-Stiftung“ betrifft den Stadtteil **Ehrstädt**.

Stiftungszweck ist gem. Stiftungssatzung i.d.F. vom 28.10.2003 die „*Förderung sozialer Einrichtungen im Stadtteil Ehrstädt*“.

Das Vermögen der Stiftung besteht – nachdem gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28.10.2003 das „Schwesternhaus“ (Weidengasse 2) an die Stadt Sinsheim veräußert wurde – rein aus Kapitalvermögen. Mit dem Erlös wurden der Restbetrag der außerordentlichen Unterhaltungsmaßnahmen und die vom Krankenpflegeverein vorfinanzierten Baumaßnahmen gedeckt sowie die Rücklage erhöht.

Die Entscheidung über die Verwendung der Ausschüttung trifft auch hier der Ortschaftsrat.

Jahresabschluss 2015:

Stand der Sonderrücklage am 31.12.2014 **137.920,81 €**

Zinserträge im Jahre 2015 + 4.036,16 €

Aufwendungen im Jahre 2015 - 1.149,81 €

ergibt einen **Überschuss** von 2.886,35 €

der der Sonderrücklage zugeführt wurde.

Stand der Sonderrücklage am 31.12.2015 damit **140.807,16 €**

=====

„Prof. Dr. August-Karolus-Stiftung“

Die Prof. Dr. August-Karolus-Stiftung betrifft den Stadtteil **Reihen**.

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim stimmte in der Sitzung vom 24.10.2011 der Neugründung der nichtrechtsfähigen „Prof. Dr. August-Karolus-Stiftung Reihen“ zu. Das Stiftungsvermögen der zum 31.07.2011 aufgelösten alten Stiftung wurde angenommen und in die neue Stiftung eingebracht.

Zweck der Stiftung ist die *„Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Stadtteil Reihen“*. Die Entscheidung über die Verwendung der Ausschüttung trifft auch hier der Ortschaftsrat.

Jahresabschluss 2015:

Stand der Sonderrücklage am 31.12.2014		97.794,54 €
Zinserträge im Jahre 2015	+ 2.500,08 €	
Aufwendungen im Jahre 2015	- <u>450,00 €</u>	
ergibt einen Überschuss von	2.050,08 €	

der der Sonderrücklage zugeführt wurde.

Stand der Sonderrücklage am 31.12.2015 damit	99.844,62 €
	=====

Die Sonderrücklagen sind in der Haushaltsrechnung 2015 ordnungsgemäß ausgewiesen, die Einnahmen und Ausgaben wurden korrekt verbucht.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 dieser vier Stiftungen gab zu keinen Feststellungen Anlass.

Kraichgau-Stiftung

Als weitere Aufgabe hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 30.11.1993 dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung der Kraichgau-Stiftung übertragen.

Die Kraichgau-Stiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege im Bereich des Kraichgaus sowie der Schriftenreihe „Kraichgau“. Der Verwaltungsrat hat im Jahr 2007 Förderrichtlinien beschlossen, die den Stiftungszweck konkretisieren. Sie sind seit 01.01.2008 in Kraft.

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung des Jahres 2015 wurde am 20.09.2016 vorgenommen. Zur Prüfung wurden die Kontoauszüge, das Kassenbuch sowie die Nachweise über die Kapitalanlagen herangezogen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Kassen- und Rechnungsführung der Kraichgau-Stiftung sorgfältig und wirtschaftlich erfolgte und keinen Anlass für Feststellungen gab.

4.1.10 Ziffer 15: Jahresabschluss Volkshochschule e.V. HHJ 2013

Durch den Gemeinderat wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Jahresrechnung der Volkshochschule Sinsheim e.V. übertragen.

Der Jahresabschluss 2013 wurde im Jahr 2015 von der VHS e.V. zur Prüfung vorgelegt. Prüfungsschwerpunkte waren insbesondere:

- Einhaltung der Haushaltsplanansätze
- Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Bereichen
- Kassenreste
- Kassenabschlüsse
- Kassenliquidität, Festgeldanlagen
- Belegprüfung
- Entwicklung der Rücklage / Finanzlage der VHS

Über die Prüfung der Jahresrechnung der VHS e.V. wurde ein Prüfbericht gefertigt, der den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugeht.

Im Haushaltsjahr 2015 zahlte die Stadt Sinsheim einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 69.458 €. Der Mitgliedsbeitrag liegt schon seit vielen Jahren konstant bei 2,00 € je Einwohner.

Daneben wurden im städt. Haushalt für die Nutzung des VHS-Gebäudes Muthstr. 16 sowie für die mietfreie Benutzung von städt. Räumlichkeiten (Stadthalle, Mehrzweck- und Schulturnhallen) für Vorträge, Kurse u.ä. 180.168 € (durch-)gebucht. Diesen Kosten standen Mieteinnahmen für die Verwaltungsräumlichkeiten der VHS von 27.029 € gegenüber.

4.2 Weitere Prüfungen

4.2.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Als weitere Aufgabe obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung.

Diese erfolgt – neben den Schwerpunktprüfungen – im Rahmen der **laufenden Belegprüfung** nach dem kassenmäßigen Vollzug.

Auf die Verpflichtung zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern wurde dabei vereinzelt hingewiesen.

Die getroffenen Feststellungen (z. B. Doppel-, Überzahlungen, Verbuchung, Skontoabzug, Bestandsverzeichnis, Bewirtschaftungsbefugnis, Zahlungsempfänger) wurden von den Fachämtern (soweit noch möglich) berichtigt; Doppel-, Überzahlungen wurden zurückgefordert.

4.2.2 Kassenprüfungen

a) Stadtkasse

Die alljährlich gem. § 1 Abs. 1 GemPrO vorzunehmende **unvermutete** Kassenprüfung bei der Stadtkasse Sinsheim ist am 31.07.2015 erfolgt.

Über das Ergebnis dieser Kassenprüfung wurde am 10.08.2015 ein Prüfungsbericht erstellt, der dem Oberbürgermeister zur Unterrichtung zugeleitet wurde.

Am Prüfungstag betrug der Kassenbestand **4.741.668,61 €**, wovon 3,5 Mio. € auf einem „Tagegeldkonto“ angelegt waren. Es bestand Übereinstimmung zwischen Kassensollbestand und Kassenistbestand.

Vorübergehend nicht benötigte Mittel wurden von der Stadtkasse sicher und zinsbringend als Festgelder/Tagegelder angelegt. Am Prüfungstag waren 14,0 Mio. € als Festgeld vorhanden. Die Kassenliquidität war stets gewährleistet. Kassenkredite waren 2015 keine erforderlich.

Die Festgeldanlagen und Zinseinnahmen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Zinseinnahmen rd.	Festgeldanlagen zum 31.12.
2011	21.190 €	2,0 Mio. €
2012	83.300 €	11,5 Mio. €
2013	82.930 €	10,5 Mio. €
2014	54.527 €	13,0 Mio. €
2015	23.263 €	24,0 Mio. €

Beträge, die auf ein Konto der Stadt eingezahlt werden oder von einem Konto der Stadt abgebucht werden, ohne dass eine sofortige Buchung im Zeitbuch möglich ist, werden als sogenannte **Schwebeposten** in einer Liste erfasst. Das gleiche gilt umgekehrt auch für Beträge, die im Zeitbuch gebucht werden, ohne dass sie sofort auf den Bankkonten gutgeschrieben oder belastet werden können.

Am Prüfungstag waren in der Schwebepostenliste, außer den Auszahlungen und Bankeinzugsposten vom Prüfungstag noch weitere **10 Schwebeposten** enthalten.

Die ordnungsgemäße Abwicklung dieser Schwebeposten wurde durch das Rechnungsprüfungsamt überprüft und gab zu Feststellungen keinen Anlass. Bis zum 06.08.2015 waren alle Schwebeposten abgearbeitet. Der Stadtkasse kann damit auch eine zeitnahe Bereinigung der Schwebeposten bescheinigt werden.

Die Überprüfung der **Fehlerprotokolle** und den dazu gehörenden „Technischen Debitoren“ ergab, dass am Prüfungstag nicht alle Technischen Debitoren ausgeglichen waren. Die Abwicklung wurde überwacht und ist ordnungsgemäß erfolgt.

Im Zuge der Kassenprüfung wurde auch eine **lückenlose Belegprüfung** vorgenommen. Geprüft wurden sämtliche am 31.07.2015 angefallenen Kassenvorgänge. Dabei wurden die Belege mit dem HHM-Zeitbuch und die Ausgabebelege auch mit der Zahlungsbegleitliste verglichen. Die Prüfung gab zu wesentlichen Feststellungen keinen Anlass.

b) Zahlstellen

Bei den **Zahlstellen** ist grundsätzlich alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 GemPrO).

Im Laufe des Jahres 2015 sind bei **19 Zahlstellen** unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt worden. Abgesehen von unwesentlichen Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand bei einzelnen Zahlstellen war die Kassenführung ordnungsgemäß und zuverlässig.

Im Rahmen der Kassenprüfungen bei den Zahlstellen wurden ggf. auch die Bestände der dort verwalteten geldwerten Drucksachen und amtlichen Vordrucke überprüft. Gelegentlich musste festgestellt werden, dass Soll- und Istbestand nicht übereinstimmte. Die Bestandslisten wurden in diesen Fällen korrigiert und die Zahlstellen gebeten, darauf zu achten, dass die Zu- und Abgänge ordnungsgemäß erfasst bzw. die Bestandslisten korrekt geführt werden.

4.2.3 Prüfung der Wertgegenstände /Vermögensbestände

4.2.3.1 Prüfung Wertgegenstände

Alljährlich ist nach § 2 Abs. 1 Ziffer 6 GemPrO auch eine Prüfung der Wertgegenstände vorzunehmen.

Diese Prüfung fand am 06.08.2015 statt. Sie ergab, dass sämtliche im Wertsachbuch aufgeführten Wertgegenstände vorhanden waren und im Kassenschrank ordnungsgemäß aufbewahrt wurden.

4.2.3.2 Prüfung Bestandsverzeichnisse

Die Gemeinden sind nach der GemHVO verpflichtet über bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 410,00 € netto betragen, Bestandsverzeichnisse zu führen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 3 GemPrO in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind.

Im Rahmen der laufenden Belegprüfung wurde geprüft, ob beschaffte Gegenstände mit einem Wert über 410,00 € netto im entsprechenden Bestandsverzeichnis erfasst wurden. Soweit das nicht der Fall war, wurde die Verwaltung gebeten dies noch nachzuholen.

Im Jahr 2015 erfolgte darüber hinaus kein Abgleich von Bestandsverzeichnissen mit tatsächlichen Beständen.

4.2.4 Kassenprüfung „Abwasserverband Oberes Elsenztal“

Als weitere Prüfungsaufgabe wurde vom Gemeinderat die Kassenprüfung bei der Kasse des "Abwasserverbandes Oberes Elsenztal" dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

Die unvermutete Kassenprüfung wurde am 24.09.2015 vorgenommen. Der Sollbestand (Kassenvorrat Hauptbuch) stimmte mit dem Istbestand (Kontoauszug) überein. Eine Barkasse wird nicht geführt.

Am Prüfungstag waren insgesamt 120.000 € Ertrag bringend als Festgeld angelegt.

Im Anschluss daran wurde auch eine Belegprüfung durchgeführt. Es wurden hierbei sämtliche im Jahr 2015 bis zum Prüfungstag verbuchten Erträge und Aufwendungen mit dem Hauptbuch und den Kontoauszügen verglichen.

Die Prüfung gab zu Feststellungen keinen Anlass.

4.2.5 Prüfung Vergaben

Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss vom 07.10.1975 die **Prüfung der Vergaben** übertragen.

Entsprechend der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters vom 4. April 1986 war auch im Laufe des Jahres 2015 bei allen **Submissionsverhandlungen** ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamts anwesend. Danach wurden sämtliche Angebote auf etwaige Auffälligkeiten hin durchgesehen und Teile der Leistungsverzeichnisse für die weitergehende Prüfung kopiert.

Das Rechnungsprüfungsamt war bereits vor Ausschreibung bei Bedarf beratend tätig und hat ggf. vor der Vergabe des Auftrags das Fachamt hinsichtlich Angebotswertung, Ausschluss oder Nichtberücksichtigung von Angeboten, Aufhebung der Ausschreibung etc. beraten.

Auch bei Abwicklung der Maßnahme/Beschaffung wirkte das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend mit z.B. bei der Erteilung von Anschlussaufträgen/Nachtragsvereinbarungen, bei Auftragserhöhungen/Leistungsänderungen oder dem Entzug des Auftrags/Kündigung des Vertrags.

4.2.5.1 Vergaben nach VOL und Abrechnung der Lieferungen/Leistungen

Ausschreibung/Vergabe

Bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen **unterhalb** der Schwellenwerte (2015: 207.000 € netto) sind die Landesregelungen zu beachten (§ 31 GemHVO, Vergabe VwV).

Die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) wird empfohlen. Ab Erreichen der Schwellenwerte ist die Stadt zur Anwendung der VOL/A **verpflichtet**.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den Haushaltsmitteln wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes die Anwendung der VOL/A bei Ausschreibungen auch unterhalb der Schwellenwerte empfohlen.

Im Jahr 2015 wurden 17 Beschaffungsvorgänge öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben. Zwei Beschaffungsvorgänge waren EU-weit auszuschreiben (Feuerwehrfahrzeuge). Die Vergabe erfolgte jeweils auf das nach dem Ausschreibungsergebnis wirtschaftlichste Angebot.

Im Rahmen eines Organisationsvorschlags seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde bereits 2009 die Einbindung der VOL-Vergaben in eine „Zentrale Vergabestelle“ angeregt. Hier sollten alle Vergaben, sei es nach VOB, VOL oder VOF zusammengefasst werden. Ausführliche Erläuterungen wurden hierzu bereits im Schlussbericht 2009 gegeben.

Inzwischen ist die Vergabestelle bei VOL-Ausschreibungen für die einzelnen Fachämter verstärkt beratend tätig. Zudem werden sämtliche Submissionen nach öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen bei der Vergabestelle durchgeführt.

Abrechnung

Die Schlussrechnungen wurden von uns rechnerisch geprüft. Im Jahr 2015 wurden jedoch keine Schlussrechnungen einer vertieften sachlichen Prüfung unterzogen.

4.2.5.2 Vergaben nach VOB und Abrechnung der Bauleistungen

Ausschreibung/Vergabe

Bei Vergaben von Bauleistungen **unterhalb** der Schwellenwerte (2015: 5.186.000 Mio. € netto) ist ebenfalls die GemHVO in Verbindung mit der Vergabe VwV zu beachten. Danach ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) für kommunale Auftraggeber **verbindlich**.

Im Hinblick auf den Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, **sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände** eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Seit 01.10.2010 sieht die VOB/A daneben Wertgrenzen vor, die eine beschränkte Ausschreibung bzw. freihändige Vergabe gestatten, ohne dass eine besondere Begründung vorliegen muss.

Im Jahr 2015 wurden von der Verwaltung 19 öffentliche und 64 beschränkte Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Keine Bauleistung war EU-weit auszuschreiben.

Die Vergabe erfolgte jeweils auf das nach Prüfung der Ausschreibungsergebnisse wirtschaftlichste Angebot.

Abrechnung

Sämtliche Schlussrechnungen wurden von uns rechnerisch geprüft. Eine dabei festgestellte Überzahlung wurde zurückgefordert.

Im Jahr 2015 wurden daneben **9 Schlussrechnungen** (6 Hochbau und 3 Tiefbau) einer umfassenderen sachlichen Prüfung unterzogen (Einhaltung verschiedener Regelungen der VOB/A und VOB/B, Bewirtschaftungsbefugnisse, Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung, zusätzliche/geänderte Leistungen, Nachtragsvereinbarungen, Abnahme, Sicherheitsleistungen etc.). Von den geprüften Maßnahmen wurden 6 öffentlich bzw. beschränkt ausgeschrieben. Bei 3 Maßnahmen erfolgte eine freihändige Vergabe.

Es kam dabei insbesondere zu folgenden Feststellungen:

- Es kam sowohl zu wesentlichen Unter- als auch Überschreitungen der Auftragssummen. Von daher wurde auf die Regelungen des § 2 VOB/B hingewiesen: Danach kann der Auftraggeber bei einer über 10 %igen Überschreitung des Mengenansatzes

vom Auftragnehmer einen neuen Einheitspreis unter Berücksichtigung der Minderkosten verlangen. Der Auftragnehmer kann hingegen eine Erhöhung des Einheitspreises bei Mengenunterschreitungen bei einzelnen Positionen von mehr als 10 % sowie eine Vergütung für ersatzlos entfallene Leistungspositionen einfordern.

- In einem Fall kam es zu einer Änderung in der Biiterrangfolge. "Änderung in der Biiterrangfolge" bedeutet dabei, dass nach dem tatsächlichen Verlauf der Baumaßnahme der Zweit- oder Drittbietler die Arbeiten günstiger abgerechnet hätte, als der Auftragnehmer, der nach dem geprüften Submissionsergebnis wirtschaftlichster Bieter war. Zusätzliche oder geänderte Leistungen können bei dieser Feststellung keine Berücksichtigung finden, da Vergleichspreise hierzu fehlen.
- Schriftliche Stundenlohnvereinbarungen fehlten. In den Leistungsverzeichnissen aufgeführte Stundenlohnarbeiten haben den Charakter von Bedarfspositionen. Falls sie tatsächlich anfallen, bedürfen sie, um wirksam vereinbart zu sein, einer schriftlichen Vereinbarung.
- Schriftliche Nachtragsvereinbarungen fehlten teilweise. Für Zusatzleistungen sowie bei Leistungsänderungen sind neue Preise auf der Grundlage der Einheitspreise des Hauptangebotes (möglichst vor Beginn der Ausführung) zu vereinbaren und eine der Form des § 54 GemO entsprechende schriftliche Nachtragsvereinbarung abzuschließen.
- Bei einer freihändigen Vergabe wäre im Hinblick auf § 3 VOB/A (zumindest) eine beschränkte Ausschreibung gerechtfertigt gewesen.

4.2.6 Betätigungsprüfung HHJ 2013

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat gem. § 112 Abs. 2 GemO dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss vom 07.10.1975 als weitere Aufgabe die **Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit** übertragen.

Gegenstand der sog. Betätigungsprüfung ist die Beteiligungsverwaltung bzw. das Beteiligungsmanagement d.h. die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde allein

oder teilweise unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Das privatrechtliche Unternehmen selbst ist dagegen nicht unmittelbar Gegenstand der örtlichen Prüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft – unabhängig von der Beteiligungsquote – gem. § 15 GemPrO in Stichproben und Schwerpunkten die Beteiligungsverwaltung. Im Jahr 2015 wurde die Betätigungsprüfung für das Haushaltsjahr 2013 durchgeführt.

Beteiligungen der Stadt Sinsheim im Jahr 2013

- **Stadtmarketing Sinsheim GmbH**
- **Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG**
- **Stadtwerke Sinsheim Verwaltungs GmbH**
- Badischer Gemeindeversicherungsverband
- Baugenossenschaft Sinsheim eG
- Bürgerenergiegenossenschaft Adersbach eG
- KliBA gGmbH
- Raiffeisenbank Kraichgau eG
- Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR
- Volksbank Kraichgau Wiesloch-Sinsheim eG

Mit Ausnahme der ersten drei Beteiligungen handelt es sich um Beteiligungen geringfügigen Umfangs. Die Betätigungsprüfung hat sich daher auf die drei erstgenannten Beteiligungen konzentriert.

Die „**Stadtmarketing Sinsheim GmbH**“ wurde zum **01.01.2009** gegründet – mit **100 %iger** Beteiligung der Stadt Sinsheim (Eigengesellschaft). Zum **31.12.2012** wurde die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Daher hat sich im Jahr 2013 die Geschäftstätigkeit auf die Liquidation der Stadtmarketing GmbH beschränkt.

Die Gesellschaften „**Stadtwerke Sinsheim Versorgungs-GmbH & Co. KG**“ und „**Stadtwerke Sinsheim Verwaltungs-GmbH**“ wurden am 08.12.2008 gegründet. Die Beteiligungsquote beträgt seit 01.01.2009 10 %.

Gegenstand der „Stadtwerke Sinsheim Versorgungs-GmbH & Co. KG“ ist der Betrieb, die Wartung sowie der Ausbau von Netzen für die Verteilung von Energie und das Mess- und Zählerwesen („Versorgungssparte“). Zum Unternehmensgegenstand gehört ferner der Betrieb von Bädern und der Parkierung („Versorgungsfremde Sparte“). Seit Gründung wurde der Gesellschaftsgegenstand um die „Erzeugung von Erneuerbaren Energien“ und im Jahr 2013 um den „Betrieb von Wohnmobilstellplätzen“ erweitert.

Gegenstand der „Stadtwerke Sinsheim Verwaltungs-GmbH“ ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der „Stadtwerke Sinsheim Versorgungs-GmbH & Co. KG“ sowie die Übernahme der Geschäftsführung.

Im Rahmen der Betätigungsprüfung wurden schwerpunktmäßig

- die Organisation der Beteiligungsverwaltung
- die Erfüllung der Aufgaben der Beteiligungsverwaltung
- der Beteiligungsbericht
- die Abwicklung der Liquidation der Stadtmarketing Sinsheim GmbH
- die finanziellen Vereinbarungen zwischen Stadt und SSVG /SSV

geprüft.

Organisation der Beteiligungsverwaltung

Die Art und Weise der Organisation der **Beteiligungsverwaltung** steht im Ermessen der Gemeinde. Sie wird bei der Stadt Sinsheim von der **Stadtkämmerei** wahrgenommen.

Es sind klare Zuständigkeiten in der Verwaltung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Beteiligungsverwaltung zu bestimmen. Eine Dienstanweisung (Richtlinie), in der die wesentlichen Aufgaben und das Verfahren der Beteiligungsverwaltung geregelt sind, wäre wünschenswert. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde daher der Erlass einer **Beteiligungsrichtlinie** empfohlen.

Erfüllung der Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Zu den **Aufgaben der Beteiligungsverwaltung** gehören insbesondere die **Steuerung** und **Überwachung** der Beteiligungsunternehmen.

Die Stadt hat ihre Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mehr als 50 % beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und die Unternehmen wirtschaftlich geführt werden; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken.

Die Steuerung kann im Wesentlichen über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie über die Vereinbarung von Leistungs- und Finanzzielen mit dem Beteiligungsunternehmen erfolgen.

Die Überwachung kann im Wesentlichen über ein regelmäßiges Berichtswesen der Beteiligungsunternehmen, die Vorlage der Sitzungsunterlagen und des Jahresabschlusses erfolgen.

Die Gesellschaftsverträge sind so ausgestaltet, dass es der Beteiligungsverwaltung möglich ist, die Unternehmen nach den gesetzlichen Vorgaben zu steuern und zu überwachen.

Bei den Minderheitsbeteiligungen (SSVG / SSV) wurde angeregt, die Steuerungs- und Überwachungsaufgaben noch weiter auszubauen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich die Beteiligungsverwaltung alle wesentlichen Informationen über die Beteiligungsunternehmen und deren Entwicklung beschafft und diese auswertet (z.B. aktueller Gesellschaftsvertrag, Sitzungsunterlagen etc.).

Zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung gehören auch **Offenlegungs- und Vorlagepflichten**. Diese wurden erfüllt.

Beteiligungsbericht

Die Stadt bzw. die Beteiligungsverwaltung hat (zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner) jährlich einen **Beteiligungsbericht** über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar (oder mit mehr als 50 % mittelbar) beteiligt ist, zu erstellen. § 105 Abs. 2 GemO regelt den Mindestinhalt des Beteiligungsberichts.

Wie die Prüfung zeigte, genügte der Beteiligungsbericht den Anforderungen des § 105 Abs. 2 GemO bzw. er **enthält** den geforderten **Mindestinhalt**.

Abwicklung der Liquidation der Stadtmarketing Sinsheim GmbH

Die Liquidation wurde ordnungsgemäß im Jahr 2012 bekannt gemacht. Nach Ablauf des Sperrjahres floss das Restvermögen der Gesellschaft an die Stadt Sinsheim zurück. Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister ist am 19.08.2014 erfolgt.

Finanzielle Vereinbarungen zwischen Stadt und SSVG /SSV

Die Kämmerei wurde im Rahmen der Betätigungsprüfung gebeten, auch die Einhaltung der finanziellen Vereinbarungen zwischen Stadt und SSVG /SSV zu überprüfen.

4.2.7 Prüfung Verwendungsnachweise für Zuweisungen/Zuschüsse

Mit Beschluss vom 07.10.1975 wurde vom Gemeinderat des Weiteren die **Prüfung und Bestätigung von Verwendungsnachweisen** übertragen.

Größtenteils sehen die staatl. Zuwendungsrichtlinien ohnehin eine Prüfung und Bestätigung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt vor.

Im Jahr 2015 waren 12 (Schluss-)Verwendungsnachweise für Zuschüsse u. a. in den Bereichen Feuerwehr, Burg Steinsberg, Ortskernsanierung Steinsfurt, Orientierende Untersuchungen, Melap+, etc. zu prüfen.

Dabei wurde unsererseits schwerpunktmäßig darauf geachtet, dass sämtliche förderfähige Kosten zur Förderung angemeldet und damit auch bezuschusst werden. Zuschussabrechnungen wurden ggf. dahingehend korrigiert.

In einem Fall wurde u.a. festgestellt, dass nicht alle förderfähigen Kosten im Kostenvorschlag für den Zuschussantrag enthalten waren. Bei einem Fördersatz von 40 % ist der Stadt dadurch ein Zuschuss in Höhe von rd. 9.500 € entgangen. Um Anmeldung dieses Betrags bei der Eigenschadenversicherung wurde gebeten. Der Vorgang ist in Bearbeitung.

4.2.8 Prüfung EDV-Zugriffsberechtigungen

Der Umfang der jeweiligen Zugriffsberechtigungen auf das Programm SAP PSM bestimmt sich nach dem Organisationsplan sowie der Aufgabenzuordnung des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Die „Berechtigungsverwaltung“ ermöglicht es, dem/der einzelnen Sachbearbeiter/in die erforderlichen Zugriffe auf einzelne Programmanwendungen gezielt zuzuordnen. Mit diesem Verfahren wird den Belangen der internen Datensicherheit und dem Datenschutz Rechnung getragen. Eine Dienstanweisung zur Regelung der Berechtigungsverwaltung wurde auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes zum 02.02.2011 erlassen. Hierin ist u.a. auch geregelt, dass jede Vergabe oder Änderung von Zugriffsrechten nach Prüfung durch die Berechtigungs- und Benutzerverwaltung (Kämmerei) dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten ist (Einführung eines sog. Vier-Augen-Prinzips).

Seither werden daher sämtliche Vergaben und Änderungen bei den Zugriffsrechten vom Rechnungsprüfungsamt fortlaufend geprüft.

5. Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung 2015 wurde form- und fristgerecht erstellt und uns zur Prüfung übergeben.

Sie wurde vom städtischen Rechnungsprüfungsamt nach den bestehenden Vorschriften im Rahmen der örtlichen Prüfung überprüft.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung werden Beanstandungen, die einer Feststellung der Jahresrechnung 2015 durch den Gemeinderat entgegenstehen, nicht erhoben.

Dem Gemeinderat wird die Feststellung der Jahresrechnung 2015 gemäß § 95 Abs. 2 GemO empfohlen.

Sinsheim, den 30.01.2017



Ursula Rudi

Amtsleiterin